

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 5 (1931)

Artikel: Geschichte der Gemeinde und Pfarrei Giffers

Autor: Kolly, Germann

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der Gemeinde und Pfarrei Giffers.

Einleitung.

Hoch über dem Muscherenschlund liegt an einer fast unzugänglichen Stelle am Rande eines schwindligen Abgrundes das sogenannte « Goldloch ». In früheren Zeiten soll dort ein verwegener Jäger nach Gold gegraben haben. Die Sage aber meldet, dass vom « Goldloch » ein Gang in das Innere des Berges führe. Dort stehe in einem weiten, dämmerig erleuchteten Raume eine mächtige Tanne aus lauterem Golde. Wem es gelinge da hineinzukommen, der dürfe von dem Golde soviel nehmen als ihm beliebe. Das sei aber nur gar wenigen gelungen und die goldene Tanne sei noch fast unversehrt.

Mit so einem goldenen Baume möchte ich die Geschichte unserer engeren Heimat vergleichen. Nur wenig davon ist erst erforscht und der grössere Teil derselben harret noch auf diejenigen, die da kommen sollen, um dieses Gold an das Licht der Sonne zu bringen.

Ich habe nun versucht, vom goldenen Baume der Heimatgeschichte ein ganz kleines und bescheidenes Zweiglein zu brechen : « Die Geschichte der Gemeinde und Pfarrei Giffers ». Aus geschichtlichen Büchern, aus vergilbten Pergamenten und staubigen Dokumenten habe ich Stück um Stück alles, was auf Giffers Bezug hatte, gesammelt und dann in geordneter Reihenfolge in diesem Buche niedergeschrieben. Zum besseren Verständnis musste ich da und dort die grösseren geschichtlichen Ereignisse, welche auf kantonalem Boden sich abspielten, zuerst kurz beschreiben und dann erst die lokalen Geschehnisse daran knüpfen. Auf diese Weise ist manches in dieses Buch hineingekommen, das streng genommen nicht zur eigentlichen Ortsgeschichte von Giffers gehört.

Die ganze Geschichte ist in drei Teile gegliedert :

- I. Die Gemeinde Giffers.
- II. Die Pfarrei Giffers.
- III. Volkstümliches.

Grosse und weltbewegende Ereignisse sind zwar in Giffers keine vorgekommen. Doch eines schlichten Volkes schlichte Vergangenheit dürfte auch einiges Interesse wecken ; denn es ist ja Heimatgeschichte.

Giffers, den 16. Juni 1931.

G. Kolly, Lehrer.

Die Gemeinde Giffers.

Siedlungs-Geschichte.

Die geschützten, sonnigen Hänge des Aergarentales waren schon früh besiedelt. Die ersten Bewohner des Ländchens haben uns zwar keine Ruinen von Tempeln und Palästen zurückgelassen, aber es findet sich noch eine bescheidene Spur von ihnen in einigen Sagen und Orts- und Flurnamen. So sind z. B. folgende Namen *keltischen* Ursprungs : Goma, Gumbi (aus *cumba* = Senkung), Fernholz (aus *verna* = Erle), vielleicht auch Färtschera und Aegera (*argerona*). Auf *römische* Siedlungen deuten die Namen : Obertswil, Wolferwil (alte oder hintere Matte) und Giffers (aus *Caprilia* = Ziegenstall). Ausserdem wurden in der Nachbarschaft von Giffers zahlreiche Ueberreste römischer Bauwerke entdeckt, so z. B. in Tentlingen (« d'Festi », 1442 « zer Burg » genannt), in Muret, in Mertenlach und in Pfaffenwil.

Die Alemannen.

Gegen Ende des 5. Jahrhunderts mussten die Römer ihre Legionen von der Rheinlinie zurückziehen. Da überfluteten die Alemannen das Schweizerland und drangen bis an die Aare, und später bis an die Sense vor. Sie unterwarfen sich die alte keltisch-römische Bevölkerung (Romanen) und machten sich zu den Herren des Landes. Die Besitznahme des

Landes ging friedlicher zu als meist angenommen wird. Die Alemannen brannten nicht nieder, was die Römer errichtet, sondern sie machten sich deren hochentwickelte Kultur zu Nutze. Auch wurden die Romanen nicht etwa ausgerottet, sondern es fand eine langsame, vorwiegend friedliche Durchsetzung keltoromanischer und germanischer Bevölkerung statt, wobei der unterlegene Teil der Lehrmeister, der obsiegende aber würdiger Empfänger des reichen Erbes war (G. Saladin F. G. B. XXVII. p. 66).

Wahrscheinlich zu Anfang des 6. Jahrhunderts drangen die ersten alemannischen Siedler in unser Land ein (Saladin p. 82). Sie besetzten zuerst den unteren und fruchtbareren Teil des Sensebezirkes und rückten nur ganz allmählich in die oberen Gegenden vor. Ein Teil der alten romanischen Bevölkerung mag sich vor den alemannischen Eindringlingen zurückgezogen und sich in der Gegend von Giffers, St. Sylvester, Plasselb und Plaffeien angesiedelt haben. So kam es, dass diese Orte noch eine ausgesprochene romanische Bevölkerung hatten, als der untere Teil des Bezirks schon germanisiert war.

Ganz langsam, aber doch stetig, rückten die Alemannen im Verlaufe von beinahe 200 Jahren auch gegen das Oberland vor und besetzten ein Gebiet nach dem andern bis an die Muschenegg und von da dem Fusse des Käsenbergs entlang gegen Zurflüh (La Roche) und endlich bis an die Saane. Wo sie hinkamen, verstummte nach und nach der romanische Laut und ging im deutschen auf. Auch die Ortsnamen wurden germanisiert: aus *Baselgia* wurde *Baselgin* (1146—1173) und später *St. Sylvester*. Aus *Plana silva* entstand *Plasselb*, aus *Planum fageum* = *Plaffeien* und aus *Caprilia* = *Giffers*.

Wie der Name Giffers entstand.

Nach den Ortsnamen zu schliessen, war in ältesten Zeiten beinahe das ganze Gebiet von Giffers mit Wald bedeckt. Nur die nach Süden gekehrten, sonnigen und windgeschützten Hänge, namentlich beim heutigen Dorfe, waren von Wald befreit und dienten als Weideplatz für die Ziegen. Auch einige Hütten standen vielleicht da und ein Stall, in welchem die

Ziegen untergebracht wurden. Die Romanen nannten den Ort « Caprilia », d. h. Ziegenstall.

Aus « Caprilia » formte sich dann das Wort « Giffers » heraus. Das ging so zu :

1. Romanische Formen :

- 1150 — 1200 Chiuriles (Lib. Don. Nr. 63)
 1184 — Cheuriles (Lib. Don. Nr. 226)
 1190 — 1200 Chiurilles (Lib. Don. Nr. 269)
 1324 — Chivrillies (Mém. et Doc. XXII. p. 92)
 1445 Chiurillies (Arch. Frbg. Impôt 1445).

2. Deutsche Formen :

- a. 1301 Ulric de guifrils (Arch. Frbg.-Stadtsachen A Nr. 6)
 b. 1345 Johannes de guyfrils (Arch. Frbg.-Stadts. A. Nr. 35)
 1577 Giffers (Karte von Schepf)
 1578 Gifers (Karte von Techtermann)
 1668 Giffers (Karte von Vonderweid).

In den deutschen Formen a und b erkennen wir noch deutlich den ursprünglichen Wortlaut « Capril ». Die Beifügung eines « s » am Schlusse kommt bei deutschen Ortsnamen häufig vor (caprils). Der Uebergang vom lateinischen « c » zum deutschen « g » ist in unserer Gegend regelmässig ; z. B. Campaniacum = Gempenach, Calametum = Galmis, Caldarione = Galtern. (*gaprils.*) Von « gaprils » zu « *gifrils* » (« *ui* » in *guifrils* lautet wie « *i* ») überrascht uns in der Anfangsilbe der Laut « *i* », welcher an die Stelle von « *a* » tritt. Das kommt daher, weil zur Zeit, als die Alemannen das Wort übernahmen, das « *a* » vom vulgären Latein schon zu « *ä* » übergegangen war (*gäprils*). Unter den gegebenen Umständen lief dieser Vokal « *a* » im Deutschen regelmässig auf ein « *i* » hinaus (*giprils*). Nach den Berechnungen von Meyer-Lübke kann sich diese Umwandlung nicht vor dem 7. Jahrhundert vollzogen haben (Dr. J. Stadelmann : Etudes de Toponymie Romande p. 112—113). Es bleibt noch zu deuten, wie aus « *p* » bei *giprils* ein « *f* » wurde. Auch diese Umwandlung vollzog sich häufig, z. B. Altaripa = Altenryf, pruma (romanisch) = « Fruma » = Pflaume, cupas = Kufen. So entstand auch aus *giprils* die ursprünglich deutsche Form *gifrils*, oder nach damaliger Schreibweise *guifrils*.

Das Lehenswesen.

Die Alemannen gerieten schon früh unter die Oberherrschaft der Franken. Zur fränkischen Zeit nahm das Lehenswesen seinen Anfang. Geistliche und weltliche Herrscher übergaben Teile ihrer Ländereien lehensweise an Grafen und Herzöge. Diese konnten die erhaltenen Gebiete als Unterlehen wieder an ihre Beamten und Dienstleute (Adeligen) verteilen. Diese Lehen wurden mit der Zeit erblich.

Durch Kriege und allerlei Zeitumstände trat nach und nach in den Ständeverhältnissen eine Verschiebung ein. Grund und Boden und Gerichtsbarkeit gingen an die Grossen und deren Vasallen über. Die Zahl der Gemeinfreien wurde immer kleiner. Der grösste Teil der Bauern hatte seine Unabhängigkeit eingebüsst. Sie bebauten als Zinsleute oder Erbpächter die Güter der Feudalherren und mussten diesen Zinse und Abgaben entrichten.

Die Grafschaft Bargaen.

Im 10. Jahrhundert gehörte beinahe der ganze heutige Sensebezirk zur Grafschaft Bargaen. Diese dehnte sich vom Jura (Birs) bis an die Voralpen und über das rechte Aareufer aus. Die Grafschaft wurde später aufgeteilt und unser Gebiet ging an die Herren von Oltingen über. Von den Oltingen kam es an die Grafen von Saugern und später im 12. Jahrhundert an die Grafen von Thierstein. Südlich und westlich vom Thierstein'schen Besitz dehnte sich das Gebiet der Herren von der Glane aus. Nach den Untersuchungen Pierre de Zürich's bildete der Aergerenbach die Grenze zwischen diesen zwei Herrschaftsgebieten. (P. de Zürich: « Les fief de Thierstein » und « Les origines de Fribourg »). Damit ist jedoch nicht gesagt, dass alles Gebiet, Grund und Boden, rechts der Aergera den Thiersteinern gehörte, sondern das ist so zu verstehen, dass diese in den meisten Ortschaften des Sensebezirkes Rechte (Zins-, Zehnt- und Lehensrechte) besaßen.

Die Herren von der Glane.

Wilhelm von der Glane war der letzte männliche Spross seines Geschlechtes. Sein Vater und sein Bruder wurden in Peterlingen ermordet. Das Leben hatte für Wilhelm keine

Freuden mehr. Er entsagte der Welt und gründete 1137 das Kloster Altenryf. Er selbst trat als Laienbruder ins Kloster und starb 1143 daselbst. Einen Teil seiner Besitzungen vermachte er dem Kloster. Die übrigen Ländereien erbten seine vier Schwestern. Emma von der Glane bekam die Herrschaft Illens-Arkonziel. Sie verheiratete sich mit Rudolf von Neuenburg. Dieser verschenkte dann zwischen 1146 und 1173 das ganze Gebiet von St. Sylvester, welches bisher zur Herrschaft Illens-Arkonziel gehört hatte, dem Kloster Altenryf (Lib. Don.).

So gehörte denn das Land links vom Aergerenbach (St. Sylvester) dem Kloster Altenryf, rechts davon waren die Besitzungen und Lehen der Thiersteiner. Was aber das Gebiet von Giffers anbetrifft, so ist es noch nicht ganz sicher, ob dieses zu den Thierstein'schen Lehen gehörte, oder ursprünglich ein Besitztum der Herren von der Glane war, welches dann mit der Herrschaft Illens-Arkonziel vereinigt wurde. (Dies zum besseren Verständnis des Folgenden.)

Die Ritter von Giffers.

Im 11. und 12. Jahrhundert gab man den höhern Lehensmännern oder Vasallen den Titel « Miles » = Ritter. Anfänglich hielt man diese neue Art Ritter von den eigentlichen Rittern der Ritterordnung streng auseinander. Auch in den Urkunden ist der Unterschied genau eingehalten. Wenn die Bezeichnung « miles » nach den Ortsnamen steht, z. B. Rodulfus de Arconciel, miles, so bedeutet das einen Ritter aus der Ritterordnung. Steht miles aber vor dem Ortsnamen, z. B. Nocherus, miles Chiurilles, so bedeutet das einen Feudalritter, Dienstmann, oder Vasall. Später wurde diese Unterscheidung nicht mehr genau eingehalten. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts verwischte sie sich ganz und der Vasall-Ritter wurde dem Ritter aus der Ritterordnung gleichgestellt. Erstere vermehrten sich im 13. Jahrhundert dermassen, dass in manchen Gegenden beinahe jede Ortschaft ihre Ritter hatte, welche als Familiennamen den Namen der Ortschaft trugen, in welcher ihre Lehen gelegen waren (Fr. de Gingins: Mém. et Doc. VI.). (Im Sensebezirk: Ritter von Giffers und Ritter von Rechthalten.)

Die Ritter von Giffers hatten sehr wahrscheinlich ihre Lehen von den Herren von der Glane empfangen und waren



Giffers: Ruine, auf dem Felsen über der Grotte. Photo v. Albin Carrel.

also deren Vasallen (Dr. A. Büchi). Als dann ein Teil der Herrschaft Glane an das Kloster Altenryf kam und auch Rudolf von Neuenburg das ganze Gebiet von St. Sylvester demselben schenkte, da wurden die Ritter von Giffers Vasallen oder Dienstleute des genannten Klosters. Das einzige Dokument, welches von ihnen etwas berichtet, ist das Liber donationum von Altenryf. Im selben traten sie etwa sieben Mal als Zeugen auf für verschiedene Schenkungen, welche dem Kloster gemacht wurden.

Der bedeutendste Vertreter dieses Geschlechtes war Nocherus. Sein Name begegnet uns im Liber don. nicht weniger als fünf Mal. Nocherus hatte fünf Söhne: Uldricus, Cono, Giroidus, Rodulfus und Albertus.

Das Lib. don. nennt ferner noch: Albertus von Giffers (Laienbruder im Kloster); Ulrich von Giffers, Sohn des Albertus (Zeuge); Kono, Sohn des Otto; Albertus, Sohn des Guido; Petrus, Sohn des Uldrikus; Giroidus Rufus. Diese werden aber nicht Ritter genannt. Sie müssen jedoch zu diesem Geschlechte gehört haben. Nocherus und seine Söhne werden übrigens auch nicht in allen Urkunden als Miles bezeichnet.

Die Besitzungen der Herren von Giffers kennen wir nicht genau. Die Lehen, welche sie vom Kloster Altenryf bekommen hatten, lagen auf dem Gebiete von St. Sylvester, Tschupru und Muschels. Doch kann man vermuten, dass vielleicht der grössere Teil ihrer Güter im Gebiete der heutigen Gemeinde Giffers gelegen war, sonst hätten sie sich nicht Ritter von Giffers genannt.

Die Herren von Giffers waren auch Wohltäter des Klosters Altenryf. Im Jahre 1189 schenkten Ritter Nocherus und sein Sohn Uldricus dem genannten Kloster alle ihre Besitzungen in Bosc-Waltel für einen jährlichen Zins von 3 sols, zahlbar am St. Johannestage. Diese Schenkung wurde von den andern Söhnen des Nocherus: Cono, Giroidus, Rodulfus und Albertus bestätigt. Nocherus und seine Söhne verpflichteten sich ferner, das Haus Altenryf in der Besitznahme dieses Gebietes zu unterstützen. Sollte aber das Kloster dabei auf Schwierigkeiten stossen, und sollte es den Gebern (Nocherus und Sohn) unmöglich sein, ihm diesen Besitz zu erhalten, so treten diese dafür dem Kloster den Clos de Wanen ab, be-

halten aber vor, letzteren wieder zurückkaufen zu können für 20 sols, sobald das Kloster in den Besitz von Bosc-Waltel trete.

(Lib. don. Nr. 155. — Gumy : Regeste — Nr. 273.)

Wo lag nun dieses Bosc-Waltel ?

Schon 1154 schenkte Borcardus von Nunica (Neuenegg) dem Kloster Altenryf alle seine Besitzungen in Bosc-Waltel. Es muss sich hier also um ein grösseres Gebiet handeln. Der Herausgeber des schweizerischen Urkundenregisters vermutet, Bosc-W. könnte « Sant Evastels » = St. Sylvester sein. Das ist aber kaum glaublich. — Oberhalb Sonnenwil ragt wie ein riesiger Wall der Hügel Derrière Château (1090 m ü. M.) auf. Dieser Höhenzug heisst bei uns « Buschiwal » (welsch « Boujouva »). Auf diesem Hügel wurde 1314 das Kloster « Vox Dei » erbaut. Verschiedene Urkunden, die hier nicht erörtert werden können, deuten nun darauf hin, dass sich die Besitzungen der Herren von Giffers auch nach dieser Seite ausdehnten. Bosc-Waltel dürfte demnach das Gebiet zwischen Muschels und Buschiwal sein. Nach der vorgenannten Urkunde zu schliessen, waren die Herren von Giffers dort ihres Eigentumsrechtes nicht ganz so sicher.

1190 schenkte Petrus von Mossel (Muschels) dem Kloster Altenryf die Wiese Valnosi. (Nosi-Val-Nütschifal-Nitzifal? zw. Muschels und Buschiwal.) Ulrich von Giffers, Sohn des Albertus, war Zeuge. Nocherus von Giffers und seine Söhne genehmigten diese Schenkung. Kono v. G., Sohn des Otto und Albertus v. G., Sohn des Guido waren Zeugen dieser Genehmigung.

(Lib. Don. Nr. 156 und Gumy : Regeste Nr. 277.)

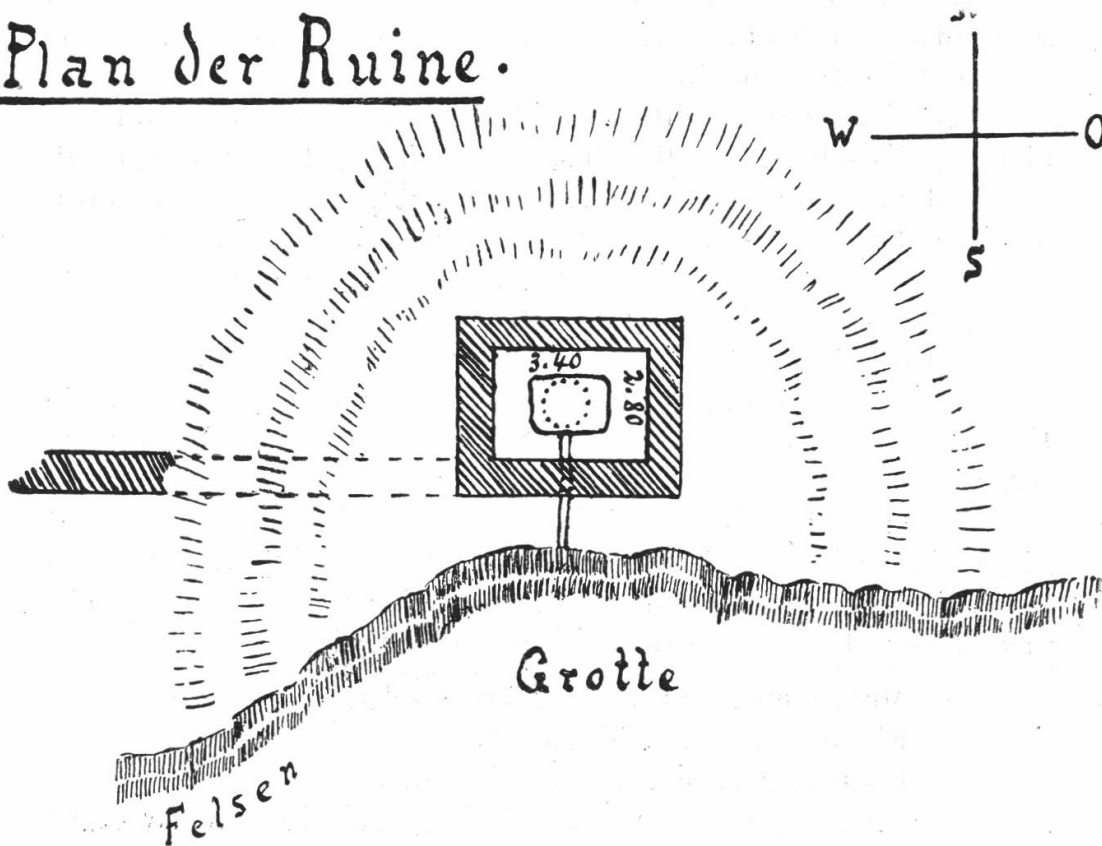
Petrus von Mossel muss demnach ein Lehensmann der Herren von Giffers gewesen sein.

Wenn wir von Rittern reden, so ersteht vor unserem geistigen Auge meist auch das Bild einer trotzigen Burg mit Ringmauern und Türmen. Ob die Ritter von Giffers wohl auch so in einer Feste wohnten? Fast möchte man es bezweifeln, denn kein Ortsname und keine Sage hat uns die Erinnerung an eine solche überliefert. Ein Zufall aber führte auf eine allerdings noch zweifelhafte Spur. Vor einigen Jahren wurde auf dem hohen Aergerenfelsen über der Grotte eine Wasserquelle abgeleitet. Bei den Grabarbeiten stiess man auf altes Gemäuer. Bald war das ganze Viereck blossgelegt und

im Innern desselben grub man weiter. In einer Tiefe von 2 m kam der Felsboden zum Vorschein. «Den Turm einer alten Burg hat man entdeckt», so hiess es bald, und die Phantasie des Volkes wob um das alte Gemäuer einen Märchenschleier. Das ausgegrabene Bauwerk erinnert wirklich an einen Turm. Es misst innen 2.80 m auf 3.40 m. Die Dicke der Mauern beträgt 0.65 m. Der Innenraum ist unter den Mauern noch ca. 1 m tief aus dem Felsen herausgemeisselt. In der Mitte des Bodens kam eine schüsselförmige Vertiefung zum Vorschein, welche mit einer Steinplatte zugedeckt war. Von dieser Schüssel weg geht eine in den Felsen gehauene Rinne unter der Mauer durch ins Freie. Im Innern des Turmes rinnt aus dem Felsen zeitweise reichlich Wasser, welches sich in der genannten Vertiefung sammelt und durch die Rinne nach aussen abfließt. Etwa 10—15 m von diesem Orte entfernt stiess man ebenfalls auf Mauerwerk. Doch wurde dieses nicht blossgelegt.

Stand hier vielleicht das Stammschloss der Ritter von Giffers? Man möchte es fast vermuten. Von hier aus hätten

Plan der Ruine.



sie ihr ganzes Besitztum überblicken können. Durch Nachgrabungen könnte vielleicht die Frage gelöst werden.

Mit dem Aufblühen der Städte verlor der Adel seine Macht und Bedeutung und verarmte immer mehr. Die Ritter von Giffers werden wohl wie die meisten Feudalherren auch von diesem Schicksal erreicht worden sein. Sie liessen sich von der Stadt Freiburg als Bürger aufnehmen und verkauften nach und nach ihre Besitzungen.

« Der Adel steigt von seinen alten Burgen
Und schwört den Städten seinen Bürgereid. »

(Schiller : W. Tell. IV. 2. Sz.)

Im Januar 1332 verkauften Johannes der Aeltere und Johannes der Jüngere, Söhne des sel. Uldrikus von Giffers, Bürger von Freiburg, dem Kloster Altenryf en pur et franc alleu folgende, im Gebiete von Muschels gelegene Güter :

I. Die Besetzung, welche Berchinus von Chieperon (Tschupru) von ihnen empfangen hat, enthaltend 2 Setorées Wiesenland und 4 Jucharten pflugbares Land.

II. Die Wälder und Wiesen, welche an die obengenannten 2 Setorées grenzen. (Près de la rivière de Chieperon et le ruisseau de Mavaucein.)

III. Alle ihre Rechte und Besitzungen im Dorf und Gebiet von Muschels, — alles zusammen für 15 Lausannerpfund. Der Akt ist gesiegelt vom Dekanat Freiburg und von Johann de Autenberg (von Hattenberg), Pfarrer in Arkonziel.

(Mgr. Gumy : Regeste Nr. 1147.)

Die letzte Erwähnung der Herren von Giffers datiert aus dem Jahre 1345 (April). Da verkaufte Johannes von Guyfrels (= Giffers), der Jüngere, *wohnhaf in Freiburg*, der Stadt die Hälfte seiner Besitzungen im Schönberg. (Stadtsachen : A. Nr. 35).

So ist denn dieses mächtige Geschlecht vergangen und nicht viel mehr als einige Namen sind uns geblieben. Da, wo einst die stolze Burg stand, geht heute der Pflug, und nur ein armseliger Mauerrest ragt noch aus der Erde.

Menschen bau'n ; die Türme sollen
Ein Jahrtausend überdauern !
Doch der Rost zerfrisst das Eisen,
Und das Moos zernagt die Mauern. (Fr. W. Weber.)

Drunten aber, in schwindelnder Tiefe, da rauscht heute wie vor tausend Jahren der Wildbach sein Lied vom Werden und Vergehen.

Auf Erden stehet nichts, es muss vorüberfliegen ;
 Es kommt der Tod daher, du kannst ihn nicht besiegen.
 Ein Weilchen weiss vielleicht noch wer, was du gewesen ;
 Dann wird das weggekehrt, und weiter fegt der Besen.

(Th. Storm.)

Der Zehnt von Giffers.

Aus dem 13. Jahrhundert berichtet uns nur eine einzige Urkunde etwas von Giffers.

Der Zehnt von Giffers gehörte Rudolf von Ecublens. Dieser hatte den Ritter Barthelemy von Hattenberg damit belehnt. Am 27. August 1291 verkaufte Rudolf von Ecublens dem Bischof von Lausanne, Guillaume de Champvent, diesen Zehnt. Barthelemy von Hattenberg behielt ihn als Lehen, musste aber dafür dem Bischofe huldigen (Memorial VI. p. 60).

Giffers gehört zu Illens-Arkonziel.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts gehörte Giffers zur Herrschaft Illens-Arkonziel. Diese Herrschaft war einst im Besitze der Herren von der Glane. Sie ging dann durch Erbschaft an die Herren von Neuenburg, später an die Herren von Aarberg und endlich im Jahre 1296 durch Kauf an Niklaus von Englisberg über. Ob nun das Gebiet von Giffers seit der Teilung der Herrschaft Glane fortwährend zu Illens-Arkonziel gehört hat, oder ob es vormals im Besitze der Englisberger gewesen, und dann erst unter Niklaus von Englisberg mit Illens-Arkonziel vereinigt wurde, kann nicht bestimmt werden, weil keinerlei Dokumente vorhanden sind. Wir müssen uns hier mit der Tatsache begnügen, dass unter dem letztgenannten Herrn Giffers zu Illens-Arkonziel gehörte.

Niklaus von Englisberg war verheiratet mit Agnes von Greyerz, der Schwester Graf Peter III., von welchem wir noch hören werden. Der Ehe entsprossen 5 Töchter und ein Sohn, welcher Johann hiess. Niklaus starb 1301 und wurde

in Altenryf begraben. Seine Gemahlin fand einige Jahre später daselbst an seiner Seite ihre letzte Ruhestätte. Johann (Jean) erbte die Herrschaft Illens-Arkonzel, also auch Giffers. Er war verheiratet mit Jeannette de Bossonens und hatte drei Kinder: Wilhelm, Marmet und Margarita.

† **Niklaus von Englisberg** (Gemahlin: Agnes von Greyerz)

1. Nikolette,	2. Alexia,	3. Contesson,	4. Johann , († 1317)	5. Jeannette,
			Uxor	6. Julie
(Jeannette de Bossonens)				

1. Wilhelm († 1342)	2. Marmet	3. Margarita
---------------------	-----------	--------------

Giffers kommt zur Grafschaft Greyerz.

Johann von Englisberg starb im Jahre 1317. Die Kinder bekamen in der Person des Pierre de Suronvels einen umsichtigen Vormund. Aber auch der Onkel des Verstorbenen, Graf Peter III. von Greyerz nahm sich der verwaisten Familie an. Um sie, vermutlich, aus einer momentanen finanziellen Krise zu befreien, kaufte er von der Witwe, mit Einwilligung des Vormundes der Kinder, das ganze Gebiet von Giffers ab. Dies geschah zwischen 1317 und 1324; sehr wahrscheinlich aber kurz nach dem Tode Johannes von Englisberg. So kam Giffers zur Grafschaft Greyerz.

Unter der Oberhoheit der Stadt Freiburg.

Im Jahre 1321 nahm Peter III. mit seinem Heere an einem Kriegszuge des Herzogs Amadeus von Savoyen teil. Peter III. geriet in Schulden. Um sie tilgen zu können, verkaufte er 1323 an einen Greyerzerbürger mehrere Güter für 54 Lausannerpfund, ferner an Frau de la Molière einige Besitzungen in Morlon. Der Erlös reichte jedoch nicht aus, um die Kriegsschulden zu decken. Darum verkaufte der Graf im folgenden Jahre (1324) an Petrus Aczonis, Phisikus (Stadtarzt) von Freiburg, Bürger dieser Stadt, das ganze Gebiet

von Giffers für 900 Pfund Lausannergeld. (Nach heutigem Werte ca. 18—20 000 Fr.)

Der Kaufvertrag ist uns erhalten geblieben. Er stellt ein quadratförmiges Pergament von ungefähr 60 cm Seite dar und ist von oben bis unten mit ganz kleiner Schrift überschrieben. Das Siegel ist verloren gegangen. Die Urkunde ist in lat. Sprache abgefasst. Sie war Eigentum des Hochw. Herrn Abbé Gremaud, welcher sie dann dem Kantonsarchiv schenkte. Sie lautet ungefähr so :

« Wir, Petrus, Graf von Greyerz, verkaufen an Meister Petrus Aczonis, von Freiburg, Phisikus daselbst, en fief et en alleu, mit allen steuer- und zinspflichtigen Leuten und Vassallen, mit allen Steuern, Abgaben und Grundzinsen folgendes :

1. Das ganze Dorf und das ganze Gebiet von Giffers mit folgenden Grenzen : Angefangen mitten im Flusslaufe der Aegera unterhalb Tentlingen, von da aufwärts zwischen dem Gebiet von Giffers und Tentlingen gegen Präderwan und Obertswil, von Obertswil gegen den Wolferwilbach (Moosbach), den Wald des Perrod von Softingen berührend, dann über die Wiese von Wolferwil (Matte) und von da aufwärts zwischen der Raspa (Gesträuch), genannt Geretenholz (d. i. = Trossland, von Trosle-Bergerle) und dem Gebiet von Giffers, gegen einen grossen Stein (= erraticuscher Block im Farneraholz — siehe Siegfriedkarte, Blatt 345), von diesem Steine abwärts durch die Raspa bis zum Wolferwilbach ; von hier aufwärts bis zum Gebiet von Rechthalten (= Gauglera) und dann gegen den Berg « Lecha » ; (= Egka = Egg = Neuhaus-hügel), vom Gipfel dieses Berges abwärts zwischen dem Gebiet von Plasselb und Giffers bis mitten in den Flusslauf der Aegera und von da abwärts bis zum Gebiet von Tentlingen. Eingeschlossen in diesen Kauf ist auch die Wiese von Plamugen (Plänigen ?) von Mossez an. (Inclusis in dicta venditione prato dicto de Plamugen, a parte ville de Mossez (Muschels ?) et quibusdam tenementis.)

2. Allen Wald von Giffers (Nemus dictum de Chivrillies).

3. 27 Tenemente, benannt nach deren Besitzer, (z. B. Tenementum Petrus Winimeis), samt ihrem Etrag. (25 von diesen Besitzungen ergaben einen jährlichen Zins von 100 Pfund, ferner mussten die meisten noch eine Steuer entrich-

ten. (Abgabe in Natura : Korn, Hühner, Früchte). Die übrigen zwei Tenemente zahlten keinen Bodenzins, sondern nur die Steuer (Abgabe). Die Bauern besaßen ihre Güter als erbliches Lehen. Sie waren also Lehensbauern oder Erbpächter, waren an die Scholle gebunden und konnten zugleich mit Grund und Boden veräußert werden.)

4. Den ganzen Berg Chivrillietta (Geisserli?).

5. Eigentums-, Herrscher- und Besitzerrecht, sowie alle Gerichtsbarkeit, höhere und niedere, welche der Graf von Greyerz und vor ihm Johann von Englisberg im Gebiete von Giffers besaßen.

Vorstehender Verkauf wurde am 18. August 1324 im Schloss zu Greyerz (im grossen Saal neben der Kapelle) abgeschlossen. Zeugen waren : Wilhelm, Prior des Kloster Part Dieu und Mermodus von Vuisternens. Der Akt wurde von Johannes Roberti, Geistlicher und Notar in Rotundomonte (Remund) geschrieben.

Der *lateinische* Text der Urkunde von 1324 findet sich in « Monuments de l'histoire du Comté de Gruyère » v. J. J. Hisely, Tome I., publiziert in « Mémoires et Documents » XXII. pag. 92 und 93.

Der *französische* Text in « Hist. du Comté de Gruyères » v. J. J. Hisely.

Beides sind aber nur Auszüge. Der vollständige Text der Urkunde ist nicht veröffentlicht worden.

Petrus Aczonis war Bürger von Freiburg. Wie die Stadt einerseits ihre Bürger beschützte, so dehnte sie andererseits ihre Autorität auch auf deren Besitzungen aus. So stand denn Giffers jetzt unter der Oberhoheit der Stadt Freiburg und gehörte administrativ zur alten Landschaft. Von dieser Zeit an tragen alle Urkunden über Giffers das Siegel der Stadt.

Petrus Aczonis und seine Nachkommen.

Der Stadtarzt Aczonis muss in Freiburg eine angesehene Persönlichkeit gewesen sein. Obwohl die Urkunden aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht sehr zahlreich sind, begegnet uns sein Name doch in ca. 10 Dokumenten : 1311,

1330 und 1331 als Zeuge, 1334 unterzeichnet er ein Vidimus, 1341 wird erklärt, dass er für 4 Mutt Wein ohmgeldfrei sei, 1338 klagte er gegen die Lombarden von Bern, 1345 wird er zum letzten Male in einer Urkunde erwähnt (Zeuge).

Aczonis besass ein Haus in der Reichengasse. (Mitgeteilt von Herrn P. de Zürich) und eines in der Chorherrengasse (Not. Reg. XII). Seine Apotheke verkaufte er an Petrus Reymondi von Peterlingen. Dieser verkaufte sie 1356 an Lombard Jakob de Salliset. -- (Extr. hist. von Daguet. V. p. 352). Er starb zwischen 1345 und 1356.

Meister Aczonis hatte drei Kinder: Perrod, Jeannette (Klostername) und Jacqueline. Jeannette nahm im Kloster der Magern-Au den Schleier. Perrod und Jacqueline erbten das väterliche Vermögen. Perrod erhielt vermutlich $\frac{2}{3}$ und Jacqueline $\frac{1}{3}$, während Schwester Jeannette leer ausging. Perrod starb schon vor 1356 und hinterliess eine Tochter, namens Isabella. Diese starb im jugendlichen Alter. Sie vermachte die Hälfte ihres Vermögens der Tante, Sr. Jeannette von der Magern-Au. Die andere Hälfte fiel wahrscheinlich der Tante Jacqueline zu. Diese besass jetzt $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Giffers und Schwester Jeannette den Rest.

Petrus Aczonis † vor 1356

1. Perrod († vor 1356)	2. Sr. Jeannette († n. 1362)	3. Jacqueline († n. 1397)
	(im Kloster der Mag. Au)	(starb kinderlos)
Isabella († vor 1361)		

Jacqueline Aczonis war eine reiche Erbin geworden. Sie besass ausser dem Anteil an Giffers und am Zoll von Yverdon noch ausgedehnte Besitzungen in Vernay, Chevrot, Agnens, Vallon, Grandcour, Umbertsschwenny, Niedermonten, Plas-selb usw. (Daguet: Extr. hist. Tome V. p. 352, VI. 772/73).

Ein solches Vermögen musste natürlich Freier anlocken. Jacqueline Aczonis reichte ihre Hand einem Witwer, dem Edel-manne Nikod von Wippens, Herr von Vivers. Dieser war in erster Ehe mit Jacqueline von Villars verheiratet gewesen. Aus dieser Ehe stammten zwei Kinder: Rolet und Agnes. Es scheint, dass Nikod von Wippens finanziell nicht besonders gut stand. Darum ist es wohl begreiflich, dass er, der Edel-

mann, sich nicht scheute, eine reiche Bürgerliche zu heiraten.

Es folgen hier einige Dokumente aus dieser Zeit, welche auf Giffers Bezug haben.

1392 (am 24. April) bekannten Nikod von Wippens und seine Gemahlin Jacquette, dass sie dem Hensly von Düdingen (Sohn des Rudolf sel.), 250 florent. Gulden schuldig seien. Sie setzen dafür ihre Besitzungen zu Giffers ein und Schultheiss Johann von Wippens und Willinus von Villars leisten Bürgschaft (Extr. hist. fol. 699).

1396 verkaufte Nikod von Wippens für 250 Lausannerpfund und mit Genehmigung seiner Frau Jacquette, seinem Sohn Rolet das Schloss Vivers mit allen dazugehörenden Grundstücken, Zinsen, Dörfern und Leuten — mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzniessung und, im Falle des kinderlosen Absterbens des Sohnes vor ihm, Rückerstattung des genannten Schlosses. Am 29. September 1396 vermachte die vorige Jacquette, Tochter des Phisizi Petrus Aczonis sel. mit der Bewilligung ihres richterlichen Vogtes Wilhelm von Villars und ihres Gemahls Nikod von Wippens, ihrem Stiefsohn Rolet von Wippens alle ihre Güter, nämlich: Ihr Haus in der Chorherrengasse (?) (in vico fori animalium, ex appposito ecclesia St. Nicolai), ihre Lehensrechte in Giffers, eine Gült von 11 Lausannerpfund gegen den Herrn von Montagny, ihren Anteil an den Zehnten von Umbertsschwenny und Niedermontenach, sowie ihren Anteil am Zoll von Yverdon. Rolet von Wippens versprach, diese Güter womöglich zur Tilgung der Schulden zu verkaufen und die allfällig überbleibenden Pfennige seiner Stiefmutter oder deren Erben zu überantworten. Sollte es ihm aber unmöglich sein, diese Güter zu verkaufen, so soll die vorige Vergabung und Cession des Schlosses Vivers als nichtig erklärt werden (Extr. hist. VI. fol. 272/73. — Not. Reg. XII, Fillistorf).

Wir haben hier einen eigenartigen Fall: Die Stiefmutter gibt ihrem Stiefsohn die Mittel, damit dieser seinem Vater die Güter abkaufen könne.

Es scheint nun, dass Rolet von Wippens die Güter seiner Stiefmutter innert nützlicher Frist nicht verkaufen konnte, darum gingen diese laut Vertrag wieder an Jacquette zurück. Diese verkaufte dann im folgenden Jahre 1394 (am 30. Nov.)

mit Genehmigung des Rolet von Wippens und ihres richterlichen Vogtes, alle ihre Besitzungen und Lehensrechte in Giffers, die Frechberge (?), auf der Egka etliche Güter und die Molersmatte zu Plasselb für 400 Lausannerpfund den Kaufleuten Willy, Jakob von Praroman und Jakob Bonvisin. (Extr. hist. VI. fol. 781.)

Wahrscheinlich gingen schon vorher einige Besitzungen und Lehensrechte von Giffers in andere Hände über. Denn schon 1394 (am 18. Aug.) verkauften die Gebrüder Hensly und Rudolf von Düdingen den Aufwachs einer Waldung von 20 Jucharten, in Giffers gelegen, für 52 Lausannerpfund mit Vorbehalt, diesen innert sechs Jahren gänzlich zu fällen (Extr. hist. VI, fol. 739).

Rudolf von Duens (Düdingen) Gemahlin: Anna von Blankenburg

1. Henslinus	2. Rudolf
--------------	-----------

Jacquette	(Gemahlin des Pierre von Wippens)
-----------	-----------------------------------

Die $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Giffers gingen dann, wahrscheinlich durch Kauf, an Rudolf von Düdingen, von diesem an seinen Sohn Henslinus und endlich an dessen Tochter Jacquette über. Letztere vermählte sich mit Peter von Wippens und so gelangte dieser in den Besitz der Herrschaft Giffers.

Schwester Jeannette von der Mag. Au hatte, wie schon gesagt, von der Tochter ihres Bruders den dritten Teil des Gebietes von Giffers geerbt.

Am 25. Aug. 1361 wurde ihr von der Aebtissin erlaubt, dass sie über die ererbten Güter verfügen könne. Als Erbteil wird angegeben: $\frac{1}{3}$ des väterlichen Hauses, gelegen in der Burg zu Freiburg, die Einkünfte und Besitzungen zu Giffers, $\frac{1}{3}$ des Waldes von Giffers und $\frac{1}{3}$ des Berges Chivrilly. Davon stiftete sie einen Zins von 6 Pfund zu Gunsten eines Priesters in der Mag. Au für wöchentlich drei Messen für die Verstorbenen und eine Jahrzeit für die Stifterin (Mag. Au, Tiroir VI. Nr. 1).

Am 30. Juni 1362 änderte Sr. Jeannette ihre vorige Stiftung. Sie vermachte ihren Eigenbesitz (alleu) sowie $\frac{1}{3}$ des

Berges Chivrilly und $\frac{1}{3}$ der Besetzung Granges de Dirlaret (Golmetschür), welche einen jährlichen Zins von 6 Lausannerpfund abwarfen, für die Stiftung von wöchentlich drei Messen im Kloster, ferner einen Zins von 20 sols für Almosen an der Klostertüre. Mit Genehmigung der Aebtissin und des Abtes von Altenryf vermachte sie den Rest ihrer Güter der Schwester Alexa, Tochter des Ritters Aymonais, Co-Seigneur von Estavayer. Diese sollte jedes Jahr für die Stifterin eine Jahrzeitmesse feiern lassen und jeder Religiösen des Klosters 12 den. austeilen. Nach dem Tode der Sr. Alexa sollen diese Güter dem Kloster zufallen (M. A.-Tir. VI. Nr. 2). Dieses Testament ist unterzeichnet von Abt Rudolf von Altenryf, von der Aebtissin Agnes Divitis, vom Dekan von Freiburg und von Sr. Jeannette.

Im Jahre 1429 waren die genannten Besitzungen der Sr. Jeannette bereits in Eigentum des Klosters übergegangen. Die übrigen $\frac{2}{3}$ von Giffers waren im Besitz des Edelmannes Peter von Wippens, welcher im gleichen Jahre einen Teil davon verkaufte (M. A. VI. 3).

Ein Streit.

Die Zustände im Lehenswesen verwickelten sich immer mehr. Es kam vor, dass an einer einzigen Besetzung mehrere Herren Anteil hatten; einer besass die Zehnten, der andere die Zinsen und der dritte die Oberhoheit und Gerichtsbarkeit. Auf dem Gebiete einer ganzen Gemeinde begegnen uns oft mehr als ein Dutzend Zins- und Zehntherren. Wie wollten wir uns heute in diesem Wirrwarr zurechtfinden, wenn es nicht einmal die Lehensherren der damaligen Zeit konnten, wie aus dem folgenden zu ersehen ist.

Peter von Wippens legte wegen Eigentumsdifferenzen Klage ein gegen das Kloster in der Mag. Au (1431). Er behauptete, dass er und seine Gemahlin (diese in Nachfolge ihres Vaters und Grossvaters) $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Giffers, die Wälder daselbst und $\frac{1}{3}$ der Zinsen besitzen. Dem Kloster aber komme nur $\frac{1}{3}$ vom Zins der Wälder, aber kein Anrecht an der Herrschaft (Seigneurie) zu. Es habe ferner ohne seine Einwilligung einen Metral (ou Mussillier) angestellt (d. h. einen Waldhüter, der vermutlich auch die Zinsen einzog), obwohl die

Oberherrschaft (avouerie) über jene Wälder ihm (P. v. Wippens) gehöre.

Das Kloster hingegen behauptete, es habe keinen Metral an- gestellt und es besitze in Giffers $\frac{1}{3}$ der Zinsen und $\frac{1}{3}$ der Herr- schaft. Es verlangte, der Kläger solle die Titel vorweisen, um seine Behauptung zu beweisen. Peter von Wippens erbat sich darauf eine Frist, um dies tun zu können. Die Verhandlungen wurden auf ein späteres Datum verlegt. Am 22. August 1432 erschienen die Parteien wieder vor dem Richter. Es wurde be- schlossen, man wolle die Bauern von Giffers verhören, um zu erfahren, wie die Verhältnisse früher gewesen seien.

Am 6. Februar 1433 erschienen die streitenden Parteien zum letzten Mal vor dem Richter. Nachdem die Zeugen aus Giffers verhört worden, kam das Gericht zum Urteil, dass Peter von Wippens am Rechten sei und $\frac{2}{3}$ der Herrschaft Gif- fers ihm gehören. Hingegen besitze das Kloster den Zins im Dorfe Giffers, die Abgaben an Hafer und Hühnern, die Fuh- rungen und Frondienste und den Anteil am Walde. Das Klo- ster musste dem Gerichte und dem Kläger je 60 sols bezahlen.

(M. A. -Tir. VI. Nr. 5 u. 7.)

Verschiedenes.

Noch im gleichen Jahre finden wir die Anteilrechte an einer Besetzung in Giffers folgendermassen verteilt: Das Klo- ster der Mag. Au $\frac{1}{3}$, Peter von Wippens $\frac{1}{3}$ und Jakob von Englisberg und Jakob von Praroman zusammen $\frac{1}{3}$. Kein Teil durfte etwas verkaufen ohne die Einwilligung des andern.

1431 verliehen die genannten Besitzer einem Jean Chol- let, Müller von Mertenlach und seinen Erben die Mühle und die Stampfe in der Färtschera nebst 3 Jucharten Land als Erblehen. Dies gegen einen jährlichen Zins von 4 Pfd., 11 sols und ein Huhn. Chollet sollte die Mühle und das Haus auf eigene Kosten wieder aufbauen und in gutem Zustande er- halten (M. A. VI. 9).

1436. Peter Buntschu von Plaffeyen anerkennt durch einen jährlichen Zins von 6 sols 8 den. und 1 Ziger an die Magere Au, von dieser $\frac{1}{3}$ des Berges « Vorderschweinsberg » zu besitzen, so wie er auch die andern $\frac{2}{3}$ zu Gunsten der Her-

ren von Illens anerkennt (M. A. VI. 15). Hier handelt es sich wahrscheinlich um den Berg Chivrilly (Chivrillieta, Geisserli?), welcher ehemals zu Giffers gehörte.

1437. Peter von Wippens setzte einen Wuly Bächler auf eine Besetzung in Giffers. Er behauptete, diese gehöre zu $\frac{2}{3}$ ihm und zu $\frac{1}{3}$ dem Jakob von Praroman und Jakob v. Englisberg. Das Kloster der Mag. Au legte Klage ein und das Gericht kam zum Schlusse, das Kloster sei an der streitigen Besetzung zinsberechtig. Peter von Wippens habe an Kläger und Richter je 60 sols zu zahlen und solle sorgen, dass ein solches Vorgehen künftig nicht mehr vorkomme. Wuly Bächler musste den Besitz wieder verlassen (M. A. VI. 15). Dieses Beispiel zeigt uns abermals, welches Durcheinander im Lehenswesen herrschte.

Die Thierstein'schen Lehen.

Die Grafen von Thierstein besaßen im Kt. Freiburg in 67 Ortschaften Besitzungen und Rechte. Ihr Gebiet war westlich und südlich begrenzt von der Linie Münchenwiler-Cressier-Courtepin-Pensier, der Saane nach aufwärts bis zur Mündung des Aergerenbaches, — dann der Aergera entlang aufwärts bis an die Sense.

Die grosse Entfernung der Thiersteiner von diesem Teil ihrer Besitzungen scheint ihr Interesse an denselben stark vermindert zu haben und es hat den Anschein, dass sie sich nicht viel um dieselben kümmerten. Man darf daher nicht erstaunt sein, wenn eine ganze Anzahl ihrer Vasallen, weil zu weit entfernt von ihrem natürlichen Beschützer, eine wirksamere und nähere Stütze suchten, indem sie sich als Bürger der Stadt Freiburg aufnehmen liessen. So die Vivers, Maggenberg, Felga, Duens und andere.

Auch die Stadt profitierte von der grossen Entfernung und Interesselosigkeit der Thiersteiner an ihren Gütern. Mit Freuden nahm sie die Vasallen der Thiersteiner in ihr Bürgerrecht auf und breitete so ihre Autorität über deren Gebiete aus (P. de Zürich: « Les origines de Frbg » und « Les fief de Tierstein »).

So verordnete sie 1406, dass das Gebiet: Murtentor, Bisenberg, Galtern, Plaffeien und wieder abwärts bis zur Saane zum

Burgpanner gehöre (Rec. diplom. VI. p. 92). Giffers war hier also auch inbegriffen.

1418 kaufte die Stadt Freiburg von Graf Otto II. von Thierstein einen Teil seiner Lehen für 221 Pfund. Aber schon 1428 forderte Johann II. von Thierstein diese Lehen wieder zurück. Ein Schiedsgericht erkannte die Forderung als berechtigt und der Kauf von 1418 wurde als nichtig erklärt.

1442 verkaufte dann Johann von Thierstein alle Lehen, welche auf dem heutigen Gebiete unseres Kantons lagen, der Stadt Freiburg für 2900 Pfund = 58 000 Fr. Diese Lehen brachten einen jährlichen Zins von 890 Pfund = 17 820 Fr. Ermittelter Zinsfuss = 1,14%. Demnach präsentierten die Thierstein'schen Lehen einen Wert von über 1½ Millionen Fr. Die Regierung liess sofort ein genaues Verzeichnis dieser Lehen aufstellen, welches « Le Terrier » genannt wurde (« Das Urberbuch von der Lehen wegen »).

Die Inhaber der Lehen mussten der Stadt das 4fache des jährlichen Ertrages derselben entrichten, dann wurden sie Eigentümer.

Während in früheren Urkunden, betreffend die Thierstein'schen Lehen, Giffers nie genannt wird, meldet uns der « Terrier » von 1442 zum ersten Male, dass die Thiersteiner in Giffers auch Rechte hatten. Sie besaßen nämlich die Zehnten. Damit wurden das Spital und die grosse Bruderschaft vom Hl. Geiste belehnt. Auf dem Urberbuche lauten diese Zehnten jedoch auf den Namen Jakob von Englisberg. Denn nach deutschem Lehensrecht durften Klöster, Spitäler, Geistliche usw. keine Lehen übernehmen (Gotthus oder Closter, Spital, Pfaffen oder Frowen, ... lehensgenoss nit sind). Es drängt sich hier die Frage auf, ob dies vielleicht das nämliche Zehntrecht sein könnte, welches Rudolf von Ecublens im Jahre 1291 dem Bischof von Lausanne verkaufte.

Zu den Thierstein'schen Lehen gehörten auch Obertswil und Tentlingen.

Obertswil: Diese Ortschaft ergab jährlich 4 Pfund Zins. Sie gehörte Jakob von Rumlingen. Der Zehnt war im Besitz des Pierre Rych.

Tentlingen : Das Spital besass den halben Zehnt und 2 Lehen.
 Peter v. Corbers den halben Zehnt und 4 Lehen.
 Die Bruderschaft v. Hl. Geiste 1 Lehen.

6 weitere Lehen waren in Händen von ebensovielen Bauern der Ortschaft. (P. de Zürich : « Les fief de Tierstein ».)

Misstände im Lehenswesen (1449).

Nach dem unglücklichen Savoyerkrige und dem schmachvollen Frieden von Murten bildete sich in Freiburg eine Oesterreich feindliche Partei. Diese setzte sich aus mehreren Herrengeschlechtern zusammen, die nicht mehr Vasallen Oesterreichs sein wollten. Die Bauern aber hielten treu zu Oesterreich. Dieser politische Gegensatz machte die Adeligen zu den bösen Zinsherren, die sich unerhörte Gewalttaten gegen ihre Lehensleute erlaubten. Nicht eine zwecklose, wilde Grausamkeit trieb sie dazu, sondern sie wollten diejenigen von ihren Lehen drängen, in denen sie mit Recht eine starke Stütze der habsburgischen Herrschaft sahen. Es war daher auch ganz natürlich, dass der Herzog von Oesterreich die Rebellion der Bauern nicht unterdrückte; denn sein — und der Rebellen Interesse — fielen zusammen. Beide hassten — der Herzog aus politischen Gründen — und die Bauern aus ökonomischen Gründen — die ihnen feindlichen Zinsherren (Dr. Thommen : « Klagerodel »).

Die Leidtragenden waren die Bauern. Sie wurden von ihren Lehensherren mit tyrannischer Härte behandelt. Hier einige Beispiele aus dem Klagerodel, welchen die Bauern dem Herzog von Oesterreich einreichten. Lehen, für welche bis anhin 2 Pfund u. 2 Hühner entrichtet wurden, wurden erhöht auf 8 Pfund und 8 Hühner, andere von 5 Pfund auf 14 Pfund, von 14 Pfund auf 30 Pfund. Manchen, die auf ihren Lehen Häuser und Scheunen gebaut hatten, wurden die Lehen samt den Gebäuden entzogen und an andere verliehen. Witwen mit einer Kinderschar wurden von ihren Lehen verstossen und ins Elend getrieben. Die Bauern, welche sich gegen diese Gewalten wehren wollten, wurden ins Gefängnis geworfen. Besonders grausam wüteten die « Velgen » (Felgaduens). Die Bauern von Plaffeien, welche sich auf einen

alten Brief stützen wollten, wurden in Freiburg in einen Turm gesperrt, « gepiniget und gemartert, dass sie hant müessen obgenannten Brief absprechen. »

Aus Giffers selber sind im genannten Rodel keine Klagen verzeichnet; doch wird man hier von dieser Tyrannei auch etwas verspürt haben, zumal rings um Giffers Klagen laut wurden. Z. B. Hensli von Nüwenhus klagte gegen Peter Mertenzen. Peiro von Buch (Tentlingen) klagte gegen Rudolf von Wippens, dass er inn mit Gewalt von sinen lehen, die er doch lang ingehept hatt, verstossen habe. Uli Buers (Burri) von Tentlingen klagte gegen Heinzmann Velga.

In manchen Sagen hat sich die Erinnerung an diese Zwingherrschaft bis auf unsere Tage erhalten.

Im Winter 1451/52 erfolgte dann die Verschwörung von Vogelshaus, an welcher aus unserer Umgegend teilnahmen: Uli Burri (Buers) von Tentlingen, Hänsli Thomis von Perfetschied und Cunz Bächler vom Strauss. Die Verschwörung wurde verraten. Acht Rädelsführer, darunter auch Hänsli Thomis und Cunz Bächler wurden am 15. Februar 1452 durch das Schwert hingerichtet. Uli Burri von Tentlingen konnte entfliehen. Freiburg war für Oesterreich verloren und ging zu Savoyen über. — Uli Burri erschien am 24. Februar mit 7 andern Flüchtlingen vor der Regierung, bat um Verzeihung und versprach ewige Treue.

Inventar von Giffers (1580).

Hier folgend nacheinander die namen der oberen Parrochianer von Mertenlach, welche salzwortzeichen hand von unseren gnädigen Herren und Oberen — und noch was ein jeder an zug und gut woll vermag. 1580. 23. September.

Giffers.

Nikod Schorro hat 2 wortzeichen und vermag soviel als 2 gute Güter.

Elze Peters hat 1 wortzeichen und vermag ein gutz Gut.

Peters Roman sel. Tochter Marg. hat 1 wortzeichen und vermag ein zimlichs gut.

- Peters Roman sel. Tochter hat 1 wortzeichen und vermag ein gutz gut.
- Peter Roman Husfrow und Stifttöchter hat 2 wortzeichen und vermag zwei zimlich Gütter.
- Benedicht Roman hat ein wortzeichen und vermag ein zimlichs gut.
- Isabella Romaninas erben hat ein halbs wortzeichen, 1 huss und 4 kl. Aecker, mögen erhalten 1 ku u. 1 ross.
- Rises erben hant 1 halbs wortzeichen und vermag ein kleines gütle.
- Hans Schwatz hat 1 halbs wortzeichen und vermag ein gütle das gehört der kilchen zu güffers, dann er ist sigrist.
- Nikod Blummo hat ein halbs wortzeichen und vermag ein zimlich gütle.
- Christo Fontana hat 1 halbs wortzeichen und vermag ein zimlich gütle.
- Andreas Moser der würt (Wirt) hat 1 halbs und kümmerlich mag erhalten 1 ross und 1 ku.
- Christo Eltschinger hat ein halbs wortzeichen und ein zimlich gütle.
- Ruf Blummo hat ein halbs wortzeichen und ein kleins hüsle.
- Laurenz Zollet hat ein wortzeichen und ein zimlichs gut wie die andern.
- Enzo Bürge hat ein wortzeichen und ein zimlichs gut.
- Petter Tosse der müller hat ein wortzeichen und vermag als viel als ein ganz gut.
- Hans Pizon der wäber hat ein halbs wortzeichen und 2 ross.
- Nikod Brasche hat 1 hüsle.
- Jodels Tengels erben hant ein kleines hüsle und nit derzue.
- Peter Jonner ist ein küffer und hat ein kleines hüsle.
- Peter Kass ist ein lehemann uff einem gut.
- Uole Herman ist ein zimmermann und hat ein huss.
- Chauppo selig erben hant ein huss und ein baumgärtle.
- Jaque Sudan ist ein thawner (= Tagelöhner).
- Peter Blummo ist ein thawner.
- Hans Seilers verlassene husfrow ist bei ihrem techtermann zhuss.
- Ruff Aebe ist ein thawner.
- Hans Hofstätter hat ein kleines hüsle im holz, — ist ein thawner.

Jean Maradan ein lehemann ist angenommen von den parrochianern, aber ist ungewiss, ob er sie angenommen v. m. gnd. herren oberen oder nit.

Hier folgend nacheinander die, welche angenommen sind von der oberen parrochian Mertenlach, aber ist ungewiss, ob sie von minen gndg. Herren angenommen sind oder nit.

Franz Sudan verlassene husfrow und kindt.

Jean Pepo verlassene husfrow vo galmis.

Paulo Ruffio ein thawner.

Jacquo uff seilers gut lehemann.

Pierro, ein thawner, sein frow ist by Maradan zhuss; der ist ganz und gar nicht angenommen von der parrochian.

Antho Werlo ist gesassen in der how (Au), in der Dorfmark von Giffers uff dem nüwen gut, er hats kauft umb sechzehn hundert pfund. (Stadtsachen B. Nr. 236.)

Bunte Notizen.

1501 verkaufte Wilhelm von Englisberg dem Kloster der Mag. Au $\frac{1}{4}$ seiner Herrschaft über Giffers. Jährlicher Ertrag: 6 Pfund, 3 sols, 6 Hühner u. 5 Fuhungen (M. A. VI. 32).

1514 verkaufte Wilhelm von Wippens seine Besitzungen in Giffers an Rudolf von Praroman, Schultheiss von Freiburg. Preis: 720 fl., 20 sols (M. A. VI).

1523 gab die Mag. Au für die Brücke von Giffers einen Beitrag von 21 Pfund, 10 sols (Rechnungen Nr. 241).

1531 Ebenfalls für die Brücke 20 Pfund (Rechnungen Nr. 257).

1582 entstand in Giffers ein Streit wegen Wasser. Das Schiedsgericht entschied, das « spänige » (streitige) Wasser gehöre:

1. Hansen Schwatz von Samstag nacht bis Dienstag nacht, mit Bedingung, Weg und Steg zu erhalten.
2. Peter Käss, von Dienstag nacht bis Freitag morgen.
3. Peter Scherwen von Freitag morgen bis Samstag nacht. So jede Woche (M. A. VII. 6).

1590 Das Kloster der Mag. Au richtet an die Regierung eine Petition, dass diese den Nikod Brünisholz in Tentlingen, ehemals Wirt in Giffers zwingen, die schuldigen Zinsen für die Wirtschaft in Giffers zu bezahlen (M. A. VI. 34).

1593 veräusserten einige Bauern von Giffers, ohne die Einwilligung der Mag. Au ihre Güter. Sie mussten den 10. Teil des Gewinnes als Busse abgeben (M. A. VI. 35).

1600 verkaufte Peter von Praroman der Aeltere an Ully Fontana, Ammann von Giffers, alle seine Besitzungen allda gelegen (M. A. VI. 46).

1601 verkaufte Hans Vonlanthen dem Münzmeister Stefan Philot von Freiburg für 200 Freiburgerpfund einen Zins von 10 Pfund, zahlbar an Martini, haftend auf der Moosmatte, enthaltend 65 Maden. Dieser Zins wurde 1611 dem Kloster der Mag. Au abgetreten (M. A. VI. 36).

1611 werden als Besitzer von Giffers genannt:

1. Das Spital, 2. Die Bruderschaft vom Hl. Geiste, 3. Das Kloster der Mag. Au, 4. Die Herren von Forel, 5. von Praroman und 6. von Montenach (M. A. VI. 38).

1646 brach zwischen der Mag. Au und den Landleuten von Giffers ein Streit aus wegen Regenwasser, Bächen und Brunnen. Ein Schiedsgericht entschied:

1. Die Mag. Au kann das fliessende Dorfwasser benutzen von Freitag nachmittag bis Samstag, Tag und Nacht.
2. Hans Rumo, am Montag Tag und Nacht.
3. Ully Fontana, am Dienstag Tag und Nacht.
4. Hans Corpataux, am Mittwoch Tag und Nacht.
5. Hans Pätzsen, am Donnerstag Tag und Nacht.
6. Witwe d. Nikod Chollet, am Freitag vormittag.

Es ist bei Busse verboten, durch Tollen und Abgraben einem andern seinen Tag und Kehr zu verhindern.

1551 machte die Mag. Au mit der Bruderschaft vom Hl. Geiste einen Tausch. Das Kloster trat der Bruderschaft seine Feudalrechte in Cormeron und Courtion ab und empfing dafür die Lehensrechte, welche die Bruderschaft in Giffers besass (Siehe Seite 27) (M. A. VI. 31).

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts kaufte das Kloster der Mag. Au in Giffers eine ganze Anzahl Güter.

1612 von Andr. Brunner, 1 Juch. Mattland (VII. 7).

1621 von Claude Riso, 2 Landstücke (VI. 21).

1621 von Claude Studer, 1 Matte (den Boden) (VI. 22).

1625 von Henri Fuche, 1 Matte (Willisried) (VI. 24).



Giffers: Das alte Zehnthaus der Magern-Au. Photo v. Albin Carrel.

1626 von Claude Riso, Haus, Scheune, Matte, Obstgarten usw. (Ferme de Ch.) (VII. 1).

1632 von Ullly Haymoz, 1 Matte (VI. 26).

1644 von Wwe Christina Bürgy, 2 Jucharten Wald (VII. 4).

1722 von Peter u. Christ. Kolly den Wald im Eichholz (VII. 5).

Auf diese Weise gelangte das Kloster zu einem ausgedehnten Grundbesitze, welcher einen ansehnlichen Teil der Gemeinde Giffers ausmachte. Im Dorfe entstand ein mächtiges Zehnthaus, wo der Klostermeier die Zehnten Zinsen und Abgaben im Namen des Klosters in Empfang nahm.

Manche Bauern machten sich im Laufe der Jahre durch Loskauf von Zins und Zehnten frei.

Während die Mag. Au zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Neigung hatte, möglichst viel anzukaufen, so trat gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein Umschwung ein und das Kloster fing an, ein Gut nach dem andern wieder zu verkaufen. Im Jahre 1854 verkaufte es den letzten Rest seiner Besitzungen in Giffers, ca. 40 Jucharten Land und zwei Häuser mit Scheunen. Nur den Wald im Eichholz behielt das Kloster, und dieser ist noch heute sein Eigentum.

Damit wäre die Geschichte der Herrscher und Besitzer von Giffers erledigt.

Gemeinde-Ordnungen.

Die meisten Gemeinden sind aus den Markgenossenschaften entstanden. — Die Einwohner einer Gegend schlossen sich, zur Wahrung ihrer Interessen, zu einer Gemeinschaft zusammen. Diese Interessen bestanden in einer geregelten gleichmäßigen Benutzung der gemeinsamen Güter, von welchen Wald und Weide die bedeutendsten waren. Die Markgenossenschaften umfassten ein bestimmtes Landgebiet mit meist natürlichen Grenzen. Mancherorts wurden die Grenzzeichen in die Eichen eingehauen (Mark- oder Allmendgenossenschaften — altnordisch = allmenîngr.).

In früheren Zeiten hatten die Gemeinden nicht die Bedeutung, welche sie heute haben. Die politische und administrative Einteilung eines Landgebietes (alte Landschaft-Vogteien) geschah nach Pfarreien und nicht nach Gemeinden. Die

Pfarrei hatte das Schulwesen in der Hand; sie besorgte das Armen- und Vormundschafswesen, sie handhabte die Ortspolizei und musste sogar für die Aushebung und Ausrüstung der Truppen sorgen. Die Gemeinden waren mehr oder weniger nur Allmendgenossenschaften.

Giffers, Tentlingen und St. Sylvester gehörten einst zur Pfarrei Mertenlach. Wegen der grossen Ausdehnung dieser Pfarrei und auch wegen der Verschiedenheit der Sprache gelangten aber diese oberen Gemeinden schon früh zu einer starken Selbständigkeit. Sie bildeten jede für sich ein wohl organisiertes, geschlossenes Ganzes. Sie wählten ihre Geschworenen, verwalteten ihre Güter und hielten auf gute Ordnung. Manches schöne Werk, z. B. der Bau der ersten Kirche und die Errichtung einer eigenen Pfarrei war das Verdienst der *Gemeinde* Giffers.

In der Urkunde von 1324 wird das Gebiet der Gemeinde Giffers erstmals umschrieben (siehe Seite 19). Es ist bis auf den heutigen Tag genau gleich gross geblieben. Das erste uns bekannte Gemeindereglement (Gemeindeordnung) datiert aus dem Jahr 1612.

Es lautet ungefähr so:

Auf Begehren der Gemeinde Giffers beschliesst der Rat folgendes:

In dieser Gemeinde liess sich bisher viel fremdes Gesinde nieder, ohne dass jemand es daran hindern konnte. Die Fremden verursachten grossen « Uebertrang », so dass die Landleute in Verlegenheit kamen und manchen Schaden erlitten. Viele junge Leute müssen wegen den Fremden die Gemeinde verlassen und andernorts ihr Glück suchen, wo sie dann schwerlich angenommen werden, grossen « ingang » (Einkauf) bezahlen und die « gemeinsame » (=Nutzungsrecht) erkaufen müssen. Damit nun, wie billig, hier eine Gleichheit herrsche, soll künftig jeder Aeussere, der in der Gemeinde ein Haus und ein ganzes Gut kauft und ein ganzes Salzzeichen empfängt, der Gemeinde 30 Pfund bezahlen. Von einem halben Gut und Salzzeichen sollen 20 Pfund und von einem Haus mit Garten und Bünden (= Hanf- oder Flachsacker) 3 Kronen entrichtet werden. Die Gemeinde Giffers darf ferner von denjenigen, welche aus den benachbarten Gemeinden oder Vögteien aus-

wandern und sich in Giffers niederlassen, an Geld ebensoviel verlangen, als man dort von den Giffersern verlangt und sogar noch mehr. Alle in Giffers niedergelassenen Auswärtigen, welche allhier ein ganzes Gut besitzen, sollen jährlich 1 Krone bezahlen und wer nur ein Haus besitzt, eine halbe Krone. Um allen Ueberdrang und jeden Zuzug fremder, unbekannter und unachtbarer Personen zu verhindern und um zu vermeiden, dass nicht mehr wie bisher in einem einzigen Hause viele Haushaltungen und Privatpersonen seien und sogar jedes Gemach eine eigene Wohnung bilde, dürfen von jetzt an in einem Hause nicht mehr als zwei « unterschiedliche Huslüt » oder Haushaltungen angenommen werden. Was die Erhaltung der Zäune, die Bewahrung der Früchte und Saaten und die Bestrafung der Ruhestörer anbelangt, sollen die diesbezüglichen Mandate der Regierung gelten (R. E. B. 1609 bis 1618. fol. 203).

1748 wurde das Reglement von 1612 in einigen Punkten abgeändert und ergänzt. Unter and. wurde bestimmt, dass ein Aeusserer, der eine Bürgerin von Giffers heiratet und sich hier niederlässt, eine Vergünstigung erfahren soll.

1769 wurden neue Gemeindestatuten ausgearbeitet und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Wir lesen darüber folgendes :

Weil viele Fremde in Giffers sich niederlassen, hat die Gemeinde die Regierung ersucht, sie möchte ihre Vorschriften von 1612 erneuern und den Holzfrevel mit einer scharfen Busse bestrafen. Am 16. Juni 1769 beschloss darauf der Rat :

1. Ein jeder, der in der Gemeinde wohnhaft ist, und nur Haus, Garten und Bünden besitzt, muss jährlich an Martini 15 Batzen bezahlen, wenn er ein Aeusserer oder geborener Untertan (Freiburger) ist ; 1 Krone aber, wenn er ein Landfremder, aber von der Obrigkeit tollerierter ist. (Nicht tollerierter durften sich nicht niederlassen.) Diese ohne Nutzung der Allmend und des Waldes.

2. Diejenigen Einwohner, welche nebst Haus, Garten und Bünden noch andere liegende Güter in der Gemeinde haben und nicht Gemeinder sind, zahlen jährlich 30 Batzen. Tollerierter Fremde zahlen 2 Kronen. Nutzung der Allmend usw. nicht inbegriffen.

3. Gemeindeglieder zahlen einen kleinen Zins.

4. Alle Hausleute (einh. und fremde) zahlen an Martini 1 Schilling.

5. Alle Einwohner müssen die gemeinen Strassen, Kirchen- und « Gemeindepfrunden » machen und erhalten helfen.

6. Betreffend Holzfrevler, Erhaltung der Zäune, Bewahrung der Früchte und Saaten, Schaden der Geissen usw. gelten die Reglemente und Bussen von 1612. (1. Fall = 10 Schilling, 2. Fall = 20 Schilling, 3. Fall = 30 Schilling Busse.)

7. Es darf keiner sein Holzlos ausserhalb der Gemeinde verkaufen, sonst bekommt er im folgenden Jahre keines mehr.

8. Der alte Brauch, dass jeder neue Scheurer, der nicht Gemeinder ist, bei seinem Eintritt 1 Krone bezahle, wird beibehalten.

9. Die Gemeinde soll allzeit ein wachsames Auge auf die Allmenden und Wälder haben, dass diese nicht vermindert und ruiniert werden. Sie soll ferner gute Ordnung und Polizei unter sich halten und allfällige Missbräuche anzeigen. (R. E. B. 1764—1775, fol. 126—128.)

1806 ersuchte die Gemeinde Giffers den Rat, er möchte das Reglement von 1769 abändern und die Einkaufssumme für das Bürgerrecht erhöhen. Der Rat bestimmte :

1. Der Preis, welcher jeder neu anzunehmende Gemeinder für seine Aufnahme in das Miteigentum der Gemeindegüter und in die Eigenschaft des Gemeindeglieds von nun an zu bezahlen hat, wird festgesetzt auf 320 Schweizerfranken zu Gunsten des Gemeindeglieds, 80 Fr. zu Gunsten des Armen-glieds und 1 Fr. für jeden Gemeinder anstatt der von alters her gebräuchlichen Mahlzeit, — unter Vorbehalt des im Reglement v. 12. November 1748 bestimmten Nachlasses zu Gunsten jener, die eine Gemeinderstochter geheiratet haben.

2. Die gegenwärtige Verfügung, durch welche den Statuten vom 16. Juni 1769 kein Abtrag geschieht, soll in der Gemeinde Giffers zur festen und standhaften Regel dienen, solange der Rat nicht etwas anderes verfügt. 21. Mai 1806 (R. E. B. Nr. 48).

1843 genehmigte der Staatsrat die neuen Statuten der Gemeinde Giffers. (Diese bestehen aus 33 Artikeln. Was hier folgt, ist nur ein kleiner Auszug.)

1. Titel : *Gemeindeversammlung* : Ausgeschlossen sind : a-e, die gewöhnlichen, f= Holzfrevler sind 2 Jahre ausgeschlossen. Ordentl. Gemeindeversammlungen : Am Osterdienstage u. am 31. Dezember.
2. Titel : *Gemeinderat* : Laut Gesetz v. 20. 12. 1831.
3. Titel : *Benutzung der Gemeindegüter* : Vom 12. Januar bis 1. Juli in der Gemeinde wohnhaft sein.
4. Titel : *Aufnahme in das Bürgerrecht* :

In die Gemeindekasse 300 Fr.

In die Armenkasse 200 «

Für die Schule 100 «

Total 600 Fr.

Das Geld soll kapitalisiert werden.

5. Titel : *Hintersässen* : Müssen Schriften einlegen. « Fremde » zahlen jährlich zum voraus 6 Fr. Gemeindegüter eines andern Schrots, welcher zur Pfarrei gehört (Tentlingen, St. Sylvester, Neuhaus), zahlen jährlich 3 Fr. Hintersässen können vom Gemeinderat ausgewiesen werden, wenn sie 1. die vorgeschriebenen Bedingnisse nicht erfüllen, 2. sich schlecht auf-führen, 3. drei Mal beim Betteln ertappt werden. 4. Holzfrevel begehen. Kantonsfremde haben 48 Stunden Aufenthalt.
6. Titel : *Benutzung der Allmend* : Nachkommende Bürger müssen dem Ammann ein Begehren stellen. An der Gemeindeversammlung vom Osterdienstag wird dann nach der Reihenfolge der Einschreibungen den Be-treffenden ihr Allmendteil verliehen, wobei sie 6 Fr. zahlen müssen. Die ledigen Allmenden werden am gleichen Tage durch öffentliche Steigerung ver-pachtet.
8. Titel : *Benutzung der Waldung* : Wer die Allmend nutz-niesst, bekommt auch jedes Jahr einen Losteil. Die Gemeindeversammlung beschliesst Ort und Quantum des Holzes.
8. Titel : *Allgemeine Verfügungen* : Uebertretungen werden mit einer Busse von 1—3 Fr. zu Gunsten der Armen bestraft. Diese Statuten sollen jedes Jahr am Oster-dienstag in der Gemeindeversammlung vorgelesen werden (R. E. B. Nr. 58 fol. 527—534).

Die Allmenden.

Die Allmenden sind alemannischen Ursprunges. Das Wort bedeutet so viel wie « gemeinsamer Besitz ».

Nach alemannischem Recht galten als Privateigentum: Die Häuser und das Wiesenland um dieselben herum, das Ackerland, die Weinberge, die Gärten, die Obstbäume, sowie aller Grund und Boden (bebauter und eingezäunter), wohin Pflug und Sense gehet. Alles übrige Land, Wälder, Flüsse, Bäche, Weiden, unangebaute Wiesen, Wasserquellen, Wild, Fische, Vögel, Bienen, Kies- und Sandgruben, Kalk- und Steinbrüche, Torf- und Tongruben waren gemeinsames Eigentum aller Markgenossen oder Dorfbewohner. Dieses Gemeingut nannte man Allmend.

Im Allmendwalde befriedigten die Markgenossen ihren Bedarf an Bau-, Brenn- und Nutzholz. Bauholz musste innert einem Jahre verbaut oder wenigstens einmal umgekehrt werden, dann durfte man es noch ein Jahr im Walde liegen lassen. Strafen für Waldfrevel: 1. Handabschlagen auf dem Stamm eines gefrevelten Baumes; 2. Wer einen Waldbrand verschuldete, dem wurden die Fusssohlen verbrannt, oder er wurde sogar ins Feuer geworfen. 3. « Wer einen stehenden Baum schält, dem soll der Bauch aufgeschlitzt, der Darm herausgezogen und um den Baum gewickelt werden, bis man von dessen Wunde nichts mehr sieht. Wenn der Frevler das aushalten mag, so mag es der Baum auch ertragen. » Es ist jedoch nicht bekannt, dass diese Strafe wirklich angewendet wurde (Grimm, « Deutsche Rechtsaltertümer »).

Im Herbst trieb man die Schweine in den Allmendwald, wo Eicheln und Buchkerne reichliches Futter boten. An einigen Orten waren sogar Bestimmungen, wieviele Schweine jeder Markgenosse auf die Mast treiben könne. Das offene Allmendland und die Grasplätze im Walde dienten als Weide für die Viehsömmerung. Die Allmend wurde dadurch vergrössert, dass die Brache, sowie die bebauten Zelgen nach der Ernte und das Wiesenland nach dem Heuet dem allgemeinen Weidgang geöffnet wurden.

Die Urbarmachung des Landes wurde fortgesetzt durch die Rodungen, welche in der Allmend dem Genossen erlaubt waren, soweit dadurch die Nutzung der übrigen Markgenos-

sen nicht beeinträchtigt wurde. Die in der Mark ansässigen Bauern blieben im Genusse der Allmend, auch wenn ein Grossgrundbesitzer die Mehrzahl der Höfe mit den zugehörigen Matten und Aeckern erworben hatte und sie selber mit Hilfe von Unfreien oder Zinsleuten bebaute (Attinger : « Hist. biogr. Lexikon).

Das Gebiet der Gemeinde Giffers war einst zum grösseren Teile mit Wald bedeckt. Im Laufe der Jahrhunderte wurden aber ansehnliche Bestände niedergelegt und es entstanden da neue Gehöfte und Siedelungen (Vergl. Seite 23 — Jahr 1394). Vom 15.—17. Jahrhundert ging ein beträchtlicher Teil der Wälder an die Mag. Au über. Da entstand ein merkwürdiges Besitzverhältnis : Der Grund und Boden samt dem Wald, der darauf stand, gehörte der Mag. Au, aber das Weidrecht in diesen Wäldern gehörte den Dorfgenossen.

Die Einschläge wurden immer zahlreicher und die Zahl der neuen Gehöfte vermehrte sich in gleichem Masse. Dadurch wurde aber das altgewöhnte wirtschaftliche Verhältnis aus dem Gleichgewicht gebracht. Denn einerseits nahm die Bevölkerung und mit ihr die Zahl der Allmendberechtigten stets zu ; anderseits aber wurde die Allmend, ohne welche die Bauern nicht auskommen konnten, ständig kleiner. Das musste zu Streitigkeiten führen. Die Ratsbücher berichten uns von solchen in den Jahren 1589, 1590, 1606, 1608. Hier ein Beispiel :

1608. Die Mag. Au trat vor etlichen Jahren ca. 170 Jucharten Wald und anderes Eigentum (in Giffers) an verschiedene Partikularen ab. Nun wurde der Wald gehauen und ausgereutet und auf diesem Boden Häuser gebaut und Aecker angelegt. Die Dorfgenossen sahen dadurch ihre Weide stark geschmälert und sie legten beim Rate Klage ein. Nun fällte dieser einen bedeutenden Entscheid. Er verfügte nämlich, dass die Bauern, welche auf diesen neu entstandenen Gehöften wirtschafteten, sich des Weidganges in den alten Zelgen und Allmenden enthalten und sich mit dem ihnen verliehenen Erdreich begnügen sollen (R. E. B. 1608).

In andern Gemeinden bestanden die gleichen Schwierigkeiten. Um den Dorfgenossen ihren Allmendbesitz zu erhalten, griff man zu folgenden Massnahmen :

1. Während früher *alle* Einwohner die Allmend nutzen konnten, beanspruchten jetzt die alteingesessenen Dorfgenossen

dieses Recht für sich. Neue Ansiedler mussten ein Eintrittsgeld bezahlen, wenn sie sich unter die berechtigten Genossen aufnehmen lassen wollten.

2. An manchen Orten wurde verboten, auf der Allmend weitere Einschläge zu machen.

3. Anderorts wurde bestimmt, dass einer erst eine Anzahl Jahre in der Gemeinde wohnhaft gewesen sein müsse, bevor er in den Genuss des Allmendrechtes gelangen könne. (Diese Ersitzungsfrist wurde im Wallis bis auf 50 Jahre angesetzt.)

4. Es wurden überall Nutzungsreglemente oder Allmendstatuten aufgestellt.

Das erste uns bekannte, derartige Reglement für Giffers stammt aus dem Jahre 1743. Doch müssen schon lange vorher gewisse Vorschriften bestanden haben. Die Statuten lauten :

1. Alle Gemeinder, welche Feuer und Licht haben, wie auch die, welche sich selbst ernähren, können ein Rind auf die Allmend laden oder ein Pferd. Ein zweijähriges Pferd gilt für ein vollwertiges Pferd.

2. Die Armen können ihre Allmendrechte verleihen. Doch sollen die Gemeinder den Vorzug haben.

3. Alle Dorfgenossen, welche Vieh auf die Allmend laden, sollen dieses zuvor vom Dorfmeister zeichnen lassen.

4. Es darf nur *ein* Schwein auf die Allmend getrieben werden. Vier Gänse zählen für ein Vieh.

5. Aller « mist und buw », welcher sich in den Allmendwäldern, im Dorf(!), auf Strassen und Gassen findet, soll bleiben, — mit Vorbehalt der Partikularrechte. Wer dagegen handelt, zahlt eine Busse von 15 Batzen. (Davon je $\frac{1}{3}$ dem Schrotsvenner, der Gemeinde und dem « Anträger ».)

6. Der Aufseher wird Achtung geben, und das Vieh, welches nicht gezeichnet ist, aus der Allmend treiben.

7. Schafe werden nicht auf die Allmend getrieben. Davon ausgenommen sind die alten gebräuchlichen Plätze : Flühe und Zernau (Schirnen?).

8. Jene, welche vom Dorfmeister zur gemeinsamen Arbeit befohlen werden und nicht erscheinen, zahlen eine Busse von 3 Batzen, 2 Kreuzer. Es ist nicht erlaubt, zu dieser Arbeit

schwächliche Personen zu schicken, sondern solche, die passierliche Kräfte haben.

Der Rat genehmigte dieses Reglement, mit dem Zusatze, dass die Busse dem Venner allein gehöre. Actum : 15. Juni 1743 (R. E. B. 1717—1748, fol. 355).

1767 wurden die obigen Statuten etwas umgeändert und durch einen neuen Artikel (3.) ergänzt, welcher lautet : « Falls einer zwei Pferde auf der Allmend zu sömmern verlangte, so muss er für das zweite Pferd von einem andern Gemeinder zwei Rinderrechte abdingen » (R. E. B. 1764—1775, fol. 57).

1782 wurden diese Statuten abermals ergänzt und verschärft. Hier einige Neuerungen :

1. Wer die Allmend nutzen will, muss wenigstens 6 Monate in der Gemeinde wohnhaft sein.

2. Anstatt ein Rind kann auch ein Pferd auf die Allmend geladen werden. Das Pferd muss aber Eigentum sein. Es müssen dafür am Ladungstage 6 Batzen bezahlt werden, ferner die notwendigen Führungen gemacht werden, sonst geht das Allmendrecht für ein Jahr verloren.

3. Wer kein Pferd besitzt, darf Hornvieh auf die Allmend laden. Das Vieh muss aber Eigentum sein. Es ist jedoch gestattet, eine Milchkuh zu dingen. Bussen wie bei Art. 2.

4. Wer nichts auf die Allmend ladet, darf für sein Recht am Ladungstage 35 Batzen fordern.

5. Ausser den 6 Batzen für ein Pferd, soll jeder, der etwas auf die Allmend ladet, am Zeichnungstage noch weitere 6 Batzen bezahlen, um denen, welche nichts laden, die 35 Batzen entrichten zu können. Wer zwei Pferde laden will, muss für das zweite 3 Rinderrechte steigern.

6. Vom 1. April weg dürfen keine Schweine mehr auf die Allmend gelassen werden.

7. Wer die vom Dorfmeister vorgeschriebenen Arbeiten auf der Allmend « ohne ehafte Not » nicht verrichtet, verliert auf ein Jahr sein halbes Recht.

8. Wer im Walde oder auf der Allmend Holz frevelt oder an beiden Orten Bau (Dünger) aufließt, soll mit 15 Batzen bestraft werden oder auf ein Jahr sein Allmendrecht verlieren. (Busse zu Gunsten der Armen des Ortes.)

9. Am 1. April soll jedes Jahr einer bestimmt werden,

der die Aufsicht über Allmend und Vieh zu halten hat. Actum 11. März 1782 (R. E. B. Nr. 36, fol. 16—20).

Gegen Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts kam man allmählich vom Weidgang ab und ging zur Stallfütterung über. Infolge des vermehrten Anbaues von Kartoffeln und Futterpflanzen wurde der Flurzwang und das Weidrecht auf den Privatmatten (nach der Ernte) aufgehoben. Dieser Umschwung in der Landwirtschaft erforderte auch eine intensivere Benutzung derjenigen Allmendteile, welche kulturfähig waren. Die Folge war, dass man anfangs, die Allmenden aufzuteilen, indem man jedem nutzberechtigten Bürger einen bestimmten Allmendteil zur beliebigen Benutzung überliess. Die Wälder, welche mancherorts stark zusammengeschrumpft oder beinahe ruiniert waren, überliess man den Dorfgenossern fortan auch nicht mehr zur freien Nutzung, sondern man teilte den Berechtigten alljährlich ein Los zu.

Am 21. Dezember 1809 erliess der Grosse Rat des Kantons Freiburg — um eine bessere Bearbeitung des Bodens zu erstreben — ein Gesetz, laut welchem der Weidgang aufgehoben wurde, weil er dem Fortschritte der Landwirtschaft hinderlich sei. Jenen Gemeinden, welche diese Bestimmung nicht sofort durchführen konnten, wurde eine Frist gewährt (Bulletin des Lois V).

Die Gifferser machten von dieser Frist Gebrauch und legten kurz darauf der Regierung ein neues Allmendreglement vor, welches der Rat am 24. Januar 1810 genehmigte, trotzdem es wie die früheren Reglemente den Weidgang auf der Allmend vorsah. Dasselbe lautet :

1. Wer das Gemeinderecht geniessen will, muss wenigstens 8 Monate in der Gemeinde wohnen, Feuer und Licht besitzen, besondere Stube, Ofen und Feuerplatte haben. Diese Wohnung soll spätestens 5 Monate vor dem Ladungstage anfangen.

2. Nur Hausväter, die förmlich von ihren Geschwistern geteilt sind, können das Gemeinderecht geniessen.

3. Der Hausvater kann einen Scheurer an den Platz stellen, welcher das Gemeinderecht geniessen mag (Regeln erfüllen). Ein Hausmann kann das Gemeinderecht nicht geniessen.

4. Es kann einer nicht als Scheurer angesehen werden, er sei denn auf einem Gute, das wenigstens das ganze Jahr hindurch eine Kuh ernähren mag.

5. Jeder Gemeinder kann für sein Recht ein Pferd auf die Allmend laden. Dieses Pferd soll aber sein eigenes sein, und er muss auf seinem Erdreich gewachsenes Futter haben, um es zu überwintern. Er soll am Ladungstage für eine Füllen-Stute 15 Batzen und für ein Pferd ohne Füllen 6 Batzen in den Gemeindesäckel bezahlen. Diese Pferde müssen alles karren, was zur Allmend und zu den Strassen nötig ist. Diejenigen, welche kein Pferd haben, können ein Rind laden.

6. Niemand kann fremdes Vieh annehmen, eine Milchkuh allein ausgenommen.

7. Wenn ein Gemeinder zwei eigene Pferde hat und sie mit dem Ertrag seines Erdreiches wintert, so kann er das zweite auch laden, wofern er für einen Jährling *ein* Recht und für ein erwachsenes Pferd *drei* Rechte dingt. Ausserdem soll für den Jährling 5 Batzen und für das erwachsene Pferd 20 Batzen in den Gemeindesäckel bezahlt werden.

8. Jeder soll sein Allmendvieh in seinen eigenen Stall oder in den eines hiesigen Gemeinders eintun.

9. Vom ersten Tage April an bis zum Ladungstage soll auf der Allmend keine Sau geduldet werden.

10. Schweine und Säue werden auf der Allmend keineswegs zugelassen werden.

11. Wer sein Ladungsrecht nicht selbst genossen will, kann es einem andern Gemeinder leihen, nicht aber einem Fremden oder Hintersässen; es sei denn, dass ihm kein Gemeinder zwei Kronen dafür geben wolle, — und zwar erst nach dem 2ten Merzen, wo er sich vor die Gemeindeversammlung stellen soll. Will ihm alsdann kein Gemeinder 2 Kronen dafür geben, so kann er einem Hintersässer verleihen.

12. Keiner kann mehr denn *ein* Recht andingen bis er sich am 2ten Merzen vor die Gemeind gestellt haben, wo er ein zweites oder mehrere steigern kann.

13. Es sollen weder Schafe, Gänse noch Geissen auf der Allmend geduldet werden, bei der Buss von 15 Batzen vom Stuck, nebst obrigkeitl. verordneter Straf.

14. Jeder soll diejenige Arbeit auf der Allmend verrichten, die ihm der Dorfmeister zu tun befehlen wird, und sollte er nach der dritten Ermahnung nicht tun, so würde er zur hie unten bestimmten Busse verfallen sein, ehafte Not vorbehalten.

15. Niemand soll in den gemeinen Waldungen Holz schneiden, nehmen oder verderben.

16. Keiner soll auf der Allmend oder in den gemeinen Waldungen Bau aufnehmen.

17. Kein Tier soll auf der Allmend geduldet werden, es sei denn vom Dorfmeister gezeichnet.

18. Niemand kann das Erdreich, so er von der Allmend erhalten hat oder bekommen wird, noch die darauf stehenden Häuser (es sei dann zum Abführen) verkaufen, sondern dieses soll wieder zur Allmend geschlagen werden, wann der Besitzer ohne rechtmässige Leiberben abstirbt.

19. Kein Gemeinder soll einen Scheurer oder Hausmann in sein Haus eintreten und wohnen lassen, er habe dann die Gemeinde sechs Wochen vorher ermahnet, und er gebe ihm hinlängliches Holz zu seinem Brauch.

20. Bis am ersten Tage eines jeden Maimonats soll alles Holz und Ungeziefer ab der Allmend geräumt und die Löcher zugefüllt sein.

21. Jeder Hintersass, der jetzt wirklich hier wohnt und allhier Parrochianer ist, soll jährlich 30 Batzen bezahlen; diejenigen aber, die jetzt nicht Parrochianer sind, obschon sie sich fürderhin Parrochianer machen würden, sollen 60 Batzen zu Fastnachten vorlegen. Und wenn sie in eines andern Haus wohnen, so wird der Eigentümer des Hauses für das Hintersassgeld gutstehen müssen. Alles ohne Nachteil des hochobrigkeitlichen Reglementes vom 16. Juni 1769.

22. Wer einen Artikel dieser Statuten nicht halten würde, sollte nebst den Strafen, die etwa durch hochobrigkeitliche Verordnung bestimmt sind, eine Busse von 20 Batzen erlegen. Actum 24. Januar 1810 (R. E. B. Nr. 50 fol. 241—244).

Das Gesetz von 1809 (siehe Seite 42), welches den Weidgang verbot, erfuhr 1812 eine kleine Abänderung. Der Weidgang wurde gestattet auf eigenem Grund und Boden, ferner dort, wo der Boden zu nichts anderem taugt, als zu Weide (Bulletin de Loi VII).

1817 richtete die Gemeinde Giffers an die Regierung ein Gesuch mit der Bitte, man möchte ihr gestatten, die Allmend wie bisher als Weide zu benützen. Die Regierung erlaubte es für das laufende Jahr mit der Bedingung, dass sich die Ge-

meinde nachher entweder dem Gesetze füge oder dann den Beweis erbringe, dass die Allmend nur als Weide benutzbar sei (Rats-Manual, 10. III. 1817. fol. 107).

1822 baten die Gemeinden Giffers und St. Sylvester die Regierung, es möchten ihre Allmenden unter die Ausnahme des Gesetzes vom 2. Dez. 1812 versetzt werden, weil sie nur als Weiden benutzt werden können. Die Regierung antwortete :

« Da der Staatsrat sich überzeugt hat, dass der weit grösste Teil jener Allmenden mit Erfolg angebaut werden kann, eine Benützungsort, die um so mehr zum Vorteil der Gemeinden gereichen würde, als daselbst und vorzüglich zu Giffers das Grundeigentum sehr verteilt, der Armen Anzahl sehr gross und Trägheit und Arbeitsscheu vorherrschend sind, so wurde diese Gemeinde von ihrem Begehren abgewiesen und der Oberamtmann beauftragt, sie nochmals über ihr wahres Interesse zu belehren zu trachten (R. Man. 29. III. 1822. fol. 92).

Bald darauf legte die Gemeinde Giffers der Regierung eine ausführliche Denkschrift vor, worin sie abermals bat, man möchte ihre Allmenden unter die Ausnahmen des Gesetzes von 1812 versetzen. Diese Denkschrift wurde abgewiesen (R. Man. 12. Juli 1822. fol. 264).

Nun musste sich die Gemeinde dem Gesetze fügen und darangehen, die Allmenden aufzuteilen. Allein man konnte sich nicht verständigen und bat darum die Regierung, sie möchte eine obrigkeitliche Ortsschau vornehmen (R. Man. 26. Aug. 1822. fol. 328).

Unterdessen gab es noch ein Intermezzo wegen den Gemeindewäldern. Der Oberamtmann teilte nämlich dem Staatsrate mit, die Wälder seien verwahrlost, man treffe darin nur mehr Latten an. Er habe die Gifferser ermahnt, sie sollen kein Los mehr hauen. Dessenungeachtet seien sie darangegangen, ein neues Los zu schlagen. Er habe es ihnen dann förmlich verboten.

Dieses Verbot wurde vom Rate gebilligt und die Gemeinde aufgefordert, ein Reglement aufzustellen für die Benutzung des Waldes (R. Man. 19. II. 1823. fol. 73). Die Gemeinde erstellte aber kein Reglement. Darum forderte die Regierung den Oberamtmann auf, er solle auf Kosten der Gemeinde ein solches ausarbeiten und jeglichen Holzhau untersagen, bis das Reglement angenommen sei (R. Man. 5. Mai 1823. fol. 186).

Die Gemeinde Giffers richtete im selben Frühjahr ganz unverfroren nochmals ein Gesuch an den Staatsrat, er möchte den Weidgang auf der Gemeindeallmend gestatten. Das Gesuch wurde aber kategorisch abgewiesen.

Nach einer abermaligen Aufforderung von Seite der Regierung schritt man endlich zur Verteilung der Allmenden. Die Gemeinde legte dem Staatsrate einen Reglementsentwurf vor. Dieser wurde am 17. April 1827 genehmigt.

Er lautete :

1. Sollen verteilt werden :

- a) Die grosse Allmend, nahe am Dorf Giffers gelegen.
- b) Die Allmend bei dem Grabengut.
- c) Der urbare Teil der Allmend bei der Grabenmühle.

2. Der übrige Teil der Allmend soll als Waldung benutzt und angebaut werden.

3. Die zu teilenden Allmenden sollen in so viele Teile geteilt werden, als jetzt nutzniessende Gemeinder sich befinden, mehr sechs Teile, für jene, welche sich in Zukunft stellen werden.

4. Jeder Teil soll mit Marchsteinen eingemarchet werden.

5. Ehe die Teilung geschieht, sollen alle öffentlichen Wege, alle Zugänge zu den Häusern, Brunnen und dem Partikular-Eigentum gehörig abgesteckt und eingemacht werden.

6. Sobald die Teilung gemacht ist, werden die Teile nach der Reihe der Nummern, an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Tag und nach behöriger Verkündigung steigerungsweise unter die rechthabenden Gemeinder verteilt. Sollen aber einige unversteigert bleiben, so werden diese durch das Los verteilt. Es steht aber jedem frei, seinen Anteil gegen den eines andern zu vertauschen.

7. Der Versteigerungspreis wird bis künftigen Martini entrichtet und soll zur Tilgung der Gemeindeschulden angewendet werden. Jene, die es versäumen sollten, werden die Nutzung ihres Anteils verlieren, bis sie den Steigerungspreis entrichtet haben werden.

8. Jeder Anteil ist mit einer jährlichen Auflage von 15 Batzen zu Gunsten des Gemeindegelds beladen, welche immer am 1. Jenner bezahlt werden soll, widrigenfalls ist die Ge-

meinde berechtigt, den Anteil der Saumseligen in Beschlag zu nehmen, und zu Gunsten des Gemeindegeldes zu verleihen.

9. Jeder Anteil geht vom Vater auf den Sohn ; sobald aber keine leiblichen Erben sind, fällt er der Gemeinde wieder zu.

10. Alle ledigen Anteile werden zu Gunsten des Gemeindegeldes verliehen, solange sich keine neuen Gemeinder stellen.

11. Jeder neue Gemeinder, der in Zukunft nach Vorschrift der Statuten das Recht zur Nutzung der Gemeindegüter erhalten wird, kann unter den ledigen Teilen wählen ; er muss sich aber dafür vor dem ersten Jenner jedes Jahres bei dem Dorfmeister einschreiben lassen, und jeder wird nach dem Range seiner Einschreibung besorgt.

12. Wenn keine ledigen Anteile sich finden, muss der Ansprechende warten, bis einer ledig wird, und kann deshalb keine Entschädigung fordern.

13. Die beurbarte Allmend wird auf Seiten der öffentlichen Wege auf Kosten der sämtlichen Anteilhaber durch Zäune geschützt ; die Gemeinde liefert das dazu nötige Holz. Die Partikularwege müssen hingegen von den Eigentümern bezäunt werden, die selbe gebrauchen, und sie sind verpflichtet, ihr Vieh an der Halfter zu führen.

14. Es ist verboten, die Allmendteile einzuzäunen, dergleichen, darauf Gebäude zu errichten, auch können selbe weder veräußert noch verpfändet werden, indem sie das Eigentum der Gemeinde verbleiben.

15. Die Waldungen der Gemeinde und jene der Partikularen, auf welchen sie das Aetzungsrecht besitzen, können noch ferner nach einer von der Gemeinde zu bestimmenden Ordnung geätzt werden ; da aber die Gemeinde sehr arm an Holz ist, so wird zur Meidung von zahlreichen Zäunen das Vieh gehütet werden müssen.

16. Wenn längs dem Partikular-Eigentum sich kleine Allmendteile befinden sollten, die zur Teilung nicht tauglich wären, so wird die Gemeinde sie öffentlich versteigern lassen und den Meistbietenden verkaufen, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates, welchem der Erfolg der Steigerung mit Anzeige des Inhaltes jedes versteigerten Stückes unterworfen werden soll.

17. Da ein Teil der Allmend moosig ist, so werden die nötigen Gräben zur Austrocknung desselben von den Anteilhabern insgemein gemacht und unterhalten werden. Das nötige Holz wird aus den Gemeindewaldungen gezogen.

18. Es wird ein Register aufgestellt, wo alle Anteile nach dem Rang ihrer Nummer samt dem Namen ihrer Nutzniesser, so wie auch alle nachherigen Handänderungen eingeschrieben werden sollen.

19. Jeder Anteilhaber kann seinen Anteil selbst benutzen oder ihn verleihen, in Zeit von 3 Jahren soll aber der Anteil urbar gemacht werden; wo nicht, fällt er der Gemeinde wieder zu, die alsdann darüber zu Gunsten des Gemeindegeldes solange verfügen kann, bis der Rechthabende selben behörig zu besorgen sich verpflichtet.

20. Da ein grosser Teil der Waldung sich nicht wieder ansäet, so wird die Gemeinde jährlich etwas davon mit jungen Bäumen bepflanzen, damit selbe auf diese Weise wieder in guten Stand gesetzt und dem allgemeinen Holzbedarf für die Zukunft gesteuert werde.

21. Die Teilung ist auf 30 Jahre festgesetzt und deren Vollziehung ist einer Kommission von drei Gemeindern, welche die Gemeinde dazu erwählt, anvertraut; diese können sich einen im Feldmessen erfahrenen Mann zugesellen, um die nötigen Messungen zu verrichten und der aus der Gemeindekasse bezahlt werden soll.

17. April 1827.

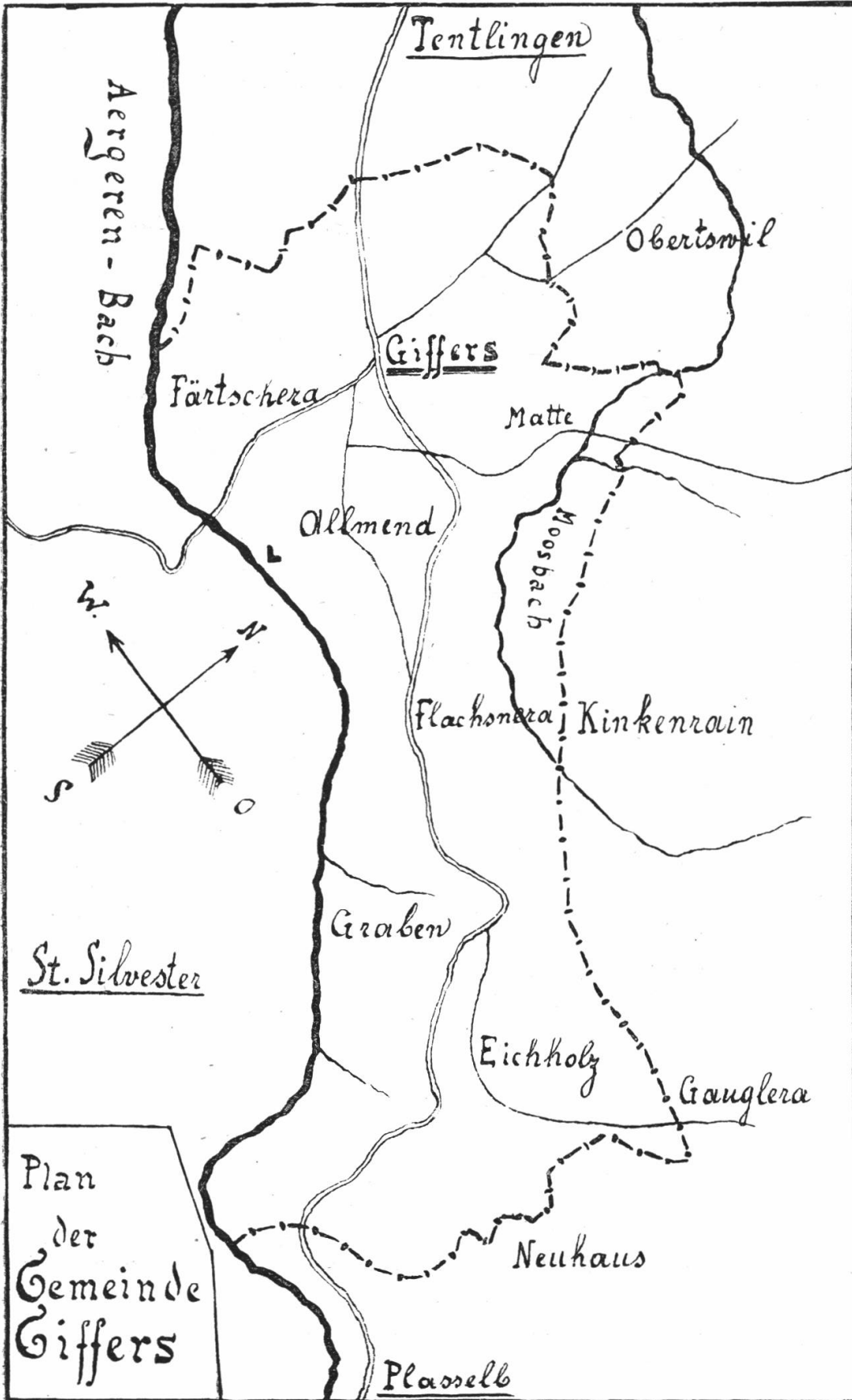
(Gemeindestatutenbuch 1821—1830. fol. 381—385.)

Die Gemeindestatuten von 1843 (siehe Seite 37). änderten und ergänzten in einigen Punkten das obige Reglement. In neuerer Zeit wurden dann die Allmenden besteuert. Die Nutzniesser mussten jährlich ca. 30—40 Franken bezahlen. 1920 wurden die Allmenden neu geschätzt und seither werden jährlich 60—70 Fr. für jede derselben bezahlt.

1918 wurde zum letzten Mal an die berechtigten Bürger ein Holzlos (bestehend in Reisswellen) verteilt.

Die Allmendrechte sind eine mehr als tausendjährige Einrichtung und haben manches Gute bewirkt.

1. Den Armen gestatteten sie einen kleinen Viehstand und der Wald bot ihnen Brenn- und Nutzholz.



2. Allmend und Wald waren die festen Bande, welche die Dorfgenosser in allen Stürmen zusammenhielten und sie an die heimatliche Scholle fesselten.

3. Zur Zeit der Feudalherrschaft ist ein Gemeinwesen ohne Allmend und Wald fast nicht denkbar.

Es liesse sich aber auch manche Schattenseite nennen.

1. Die ortsansässigen Bürger, welche im Genusse der Allmend und des Waldes waren, sahen in jedem Nichtbürger einen unerwünschten « Fremden » und Eindringling.

2. Man trieb eine kleinliche Dorfpolitik. Ein grosser « Zug » kam nicht auf, der Egoismus war zu gross. Die kleine Gemeinde war des Bürgers grosse Welt und sein Interesse reichte nicht über deren Gemarkung hinaus.

3. Man täusche sich nicht ; die Allmend hat auch manchen zur Armut verholfen. Statt dass man sich in die weite Welt hinauswagte, um dort sein Glück zu suchen, blieb man in der Gemeinde. Man bekam ja eine Allmend und jedes Jahr ein Holzlos. Das wollte man nicht verlieren. Verdienst war daneben gar wenig, und so hatte man denn zu wenig zum Leben und zu viel zum Sterben.

Umgekehrt hatten von denjenigen, welche den Weg in die Welt hinaus gefunden hatten, manche die Ansicht, die ortsansässigen Bürger bezögen jedes Jahr, weiss Gott wieviel, an Gemeindenutzen. Man wollte auch etwas davon haben und pumpte darum ohne dringende Not die Gemeinde um Unterstützung an.

Diese Bemerkungen sind ganz allgemein gemeint, nicht etwa nur für Giffers.

Die Zehnten.

Es ist hier schon oft die Rede gewesen von den Zehnten. Darum soll deren Wesen noch kurz erläutert werden.

Die Zehnten für die Geistlichkeit, die Kirchen und die Klöster waren die ältesten. Sie wurden bald nach der Einführung des Christentums gebräuchlich. Unter den fränkischen Königen entwickelten sich dann die weltlichen Zehnten.

Der Fruchtzehnt erstreckte sich auf alles, was Halm und Stengel treibt : Getreide, Obst, Flachs, Wein, Heu usw. Was der Pflug begehrt, davon hat der Zehntherr die zehnte Garbe.

Wo der Pflug hingehet, da geht auch der Zehnt hin. Zu zählen wird dort angefangen, wo man zu binden aufgehört hat. Ist das Korn auf dem Acker bereit, so soll der Zehntherr nicht säumen, den Zehnten zu holen (Grimm : Deutsche Rechtsal.). Das Heu musste zu Haufen gesammelt werden. Jeder zehnte Haufen gehörte dem Zehntherr (In Giffers : Der elfte Haufen und die 11. Garbe. Auf der Wolferwilmatte : Der 44. Haufen).

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde im Kanton Freiburg die Kartoffel eingeführt. Der erste Kartoffelacker war 1748 in Obermettlen bei Ueberstorf zu sehen. 3 Jahre später (1751) pflanzte man sie auch schon in Muschels bei St. Sylvester. Die Kartoffel hat sich so rasch verbreitet, weil es hiess, man brauche davon keinen Zehnt zu entrichten. Die Zehntherrn von Ueberstorf und St. Sylvester beklagten sich aber und die Regierung entschied, es sei von den Kartoffeln der Zehnt auch zu geben. Doch wurde in der alten Landschaft erlaubt, nicht nur in den Gärten, sondern auch auf zehntpflichtigen Aeckern Kartoffeln zu pflanzen, vorausgesetzt, dass nicht über $\frac{1}{8}$ Jucharte pro Haushalt angebaut werde. Als dann in Farvagny ein fortschrittlicher Bauer eine halbe Jucharte anbaute, da hiess es, das sei unerhört.

Der Viehzehnt wurde nur vom jungen Vieh entrichtet : Füllen, Kälber, Ferkel usw. Der Zehntmann durfte dem Zehntherrn kein Tier verheimlichen, sonst gehörte es ohne weiteres dem Herrn.

Die Zehntherrn pflegten die Zinsen und Zehnten ihrer Untertanen auf langen Pergamentrollen (« Heberollen ») zu notieren. Eine solche findet sich im Pfarreiarchiv von Giffers (Auf Papier).

Wenn ein Stück Wald ausgereutet wurde, so wurde dieser Boden der Kirche zehntpflichtig. Man nannte dies den Rottzehnt, oder auch Neuzehnt, Novalzehnt, Decimae novalium (In Giffers auch « Stockzehnt »).

Die Zehnten wurden später mancherorts in Geldzinse umgewandelt : Fruchtzinse, Viehzinse.

Die Zehnten konnten beliebig verkauft, verschenkt und umgetauscht werden. Sie nicht zu entrichten, galt als eine Sünde. In einem altdeutschen Beichtspiegel ist zu lesen : ih gihiu gote, daz ih minan decimon sô ni vergalt, sôsô got habêt gipotan unti mîn sculd wâri » (Grimm : Deutsche Rechtsaltertümer).

Die französische Revolution schaffte in Frankreich die Zinsen und Zehnten ab. In der Schweiz verschwanden sie zur Zeit der Helvetik, wurden aber später wieder eingeführt. Im Kt. Freiburg entstand 1803 ein Gesetz über den Loskauf der Zinsen und Zehnten. 1838 wurde dann ein endgültiges Gesetz gemacht und gleichzeitig eine Tilgungskasse gegründet, welche den Unbemittelten einen allmählichen Loskauf gestattete. Die Rückkaufssumme betrug das 20fache des Jahreszinses (Bulletin de Lois, XVII).

Chenau' Zeit.

Um die Zeit des freiburgischen Bauernaufstandes gährte es auch in unserer Gegend. Doch wurden in unserer Gemeinde die erregten Gemüter von den grossen Ereignissen etwas abgelenkt durch einen örtlichen Streit. Die Gifferser gingen daran, eine neue Kirche zu bauen. Die Pfarrgenossen von St. Sylvester wollten aber nicht mithelfen und verlangten völlige Trennung von der Pfarrei Giffers. Der Streit dauerte 6 Jahre und noch bevor er geschlichtet werden konnte, entbrannte ein neuer Zwist zwischen den beiden Gemeinden wegen Holzhaurechten auf den Auen längs der Aegergera. Trotzdem gingen die grossen Ereignisse nicht spurlos an Giffers vorüber. Insbesondere war man hier unzufrieden wegen den vielen Führungen, welche der Stadt gemacht werden mussten. Als dann noch das Feiertagsmandat und das Prozessionsverbot erlassen wurden, da schlugen die Flammen der Unzufriedenheit und der Empörung hoch auf. Wohl in wenigen Ortschaften des Sensebezirks war die Erbitterung so gross, wie in Giffers (Siehe Kapitel « Prozessionen »). Doch fehlte es auch nicht an Regierungstreuen, welche beschwichtigten und zur Ruhe mahnten, wie wir noch sehen werden.

Im Pfarreiarchiv von Giffers befindet sich ein interessantes Dokument aus dieser Zeit. Es ist eine Verordnung der Regierung, welche an die Geschworenen der Pfarrei gerichtet ist, und von der Kanzel herunter dem Volke bekannt gegeben werden sollte. Es wird darin berichtet, wie nach Erlass des Feiertagsmandates höchst strafbare Reden ausgebreitet worden und durch unerlaubte Zusammenkünfte und verdächtiges Herumschwärmen grösste Unordnung im Lande entstanden sei. Dass

man sogar durch eine vermessene Schrift die Treue und die Religion der Untertanen hintergehen wollte. Der Verfasser der Schrift, Peter Büno von der Halta, sei aber in die Gewalt der Regierung gefallen. Seine Schrift sei irrisch, in etlichen Sätzen abtrünnig, ja sogar ketzerisch. Die Regierung erklärt dann weiter, wie sie ihre angeborene Milde der wohlverdienten Strenge vorgezogen und den Schuldigen nur gelinde bestraft habe. Dem 70jährigen Peter Büno erteile man jetzt im Kerker wöchentlich zweimal Religionsunterricht. Endlich wird erklärt, es sei jede Versammlung verboten, ausgenommen Gemeinde- und Pfarreiversammlung.

Der Bauernaufstand wurde mit Hilfe der Berner niedergeworfen. Nachdem die Regierung die Schuldigen mit äusserster Strenge verurteilt hatte, ging sie daran, ihre Getreuen zu belohnen. Ueber 40 Gemeinden und Personen erhielten Geschenke, bestehend in lebenslänglichen Pensionen, silbernen Degen, Offizierbrevets, silbernen und vergoldeten Halsschildern mit Wappen (für Offiziere), Jagdrechten, Anleihen mit kleinem Zins (oder auch zinslos), Feuerspritzen usw.

Der Pfarrer von Giffers, Joh. Jos. Jungo, erhielt 6 Luisdor. Neuhaus von Präderwan empfing ein Goldstück mit dem Wappen von Freiburg, im Werte von 2 Luisdor. Ueberdies wurde er wenige Jahre später (1787) in die geheime Bürgerschaft der Stadt aufgenommen (Fr. Ign. Castella : « Chronique scandaleuse »).

Diese beiden müssen demnach gegen die Empörung gearbeitet und sich im Dienste der Regierung ausgezeichnet haben, sonst wären sie nicht belohnt worden.

Nach der Revolte besuchten die « Herren » ihre Untertanen in den 24 Pfarreien und in den Vogteien. Sie spendeten Ehrenwein und sprachen salbungsvolle Worte. Das Volk sagte « Ja » und « Amen » dazu und versicherte sie, nach Wunsch, der Liebe, Treue und Anhänglichkeit — mit den Lippen nur, das Herz war weit davon. — Die « Herren » aber meinten, wie schlau und listig sie das Volk wiedergewonnen hätten. Die Gifferser wurden durch Herr von Forel « bekehrt ».

Mit der Liebe und Treue war es aber bald aus, als man vernahm, wie die Regierung mit tyrannischer Strenge jedes freie Wort der Bürger bestrafte. So wurden 1782 in Freiburg 8 Bürger eingekerkert, weil sie in einer Versammlung etwas laut

gegen die herrschenden Zustände geredet hatten. Vier von ihnen wurden auf 10—40 Jahre verbannt. Der Trompeter Fleischmann von Boll wurde auf 6 Jahre verbannt, weil er beim Wein ein etwas freies Gespräch über die Zeitereignisse geführt hatte (Fr. Ign. Castella : Chronique scand.).

Die französische Revolution bereitete dann diesen unerträglichen Zuständen ein rasches Ende und das Morgenrot einer neuen, besseren und menschenwürdigeren Zeit begann zu leuchten.

Der Aufstand von 1799.

Die helvetische Regierung nahm eine Neuorganisation der Armee vor. Die Zusammensetzung sollte folgende sein :

a) Die helvetische Legion, bestehend aus 1500 Mann, welche von der Schweiz besoldet wurden.

b) Die helvetischen Hilfstruppen, bestehend aus 18000 Freiwilligen. Diese Truppen standen in französischem Dienst und wurden von Frankreich besoldet (wie die alten Schweizer-Regimenter in französischem Dienst).

c) Die Landesmiliz, Auszug und Reserve. Sie umfasste alle Tauglichen vom 20.—45. Altersjahr.

Die helvetische Legion war bald formiert. Hingegen bot die Aushebung der 18000 Freiwilligen für den französischen Dienst erhebliche Schwierigkeiten. Es ist aber auch begreiflich, dass in dieser kriegerisch bewegten Zeit, wo Tausende auf den Schlachtfeldern verbluteten, niemand Lust hatte, in französischen Dienst zu treten. Nun wurden die Gemeinden verpflichtet, auf ihre Verantwortung hin eine bestimmte Anzahl Soldaten zu liefern. Im Volke gärte ein tiefer Widerwille gegen diese Gewaltmassnahmen und bald kam es zur offenen Empörung. Es fanden Volksversammlungen statt in Löwenberg, Tafers und Jaun. Einige deutsche Gemeinden beschlossen, keine Truppen zu liefern.

Am 27. März 1799 schickte die Regierung eine Kommission, bestehend aus Adjutant Moosbrugger, Chirurg Loffing und Sekretär Petronini, nach Giffers, um die Aushebung der Truppen vorzunehmen. Bei ihrer Ankunft in Giffers fanden diese die Wirtschaft angefüllt mit jungen Leuten aus Giffers und den benachbarten Dörfern. Sie umringten die helvetischen

Kommissäre und erklärten ihnen, dass sie sich unter keinen Umständen für den französischen Dienst hergeben werden. Auch verlangten sie, dass ein gewisser Bächler, welcher ein gefährlicher Agitator war, und ein Bauer aus Plaffeien, welche beide im Gefängnis sassen, freigelassen würden. Man werde die drei Kommissäre als Geiseln zurückbehalten, bis man die Gefangenen freigebe. Der Kreis der empörten Gifferser schloss sich immer enger um die helvetischen Aushebungsoffiziere und diese mussten Schimpfworte und Drohungen allergröbsten Kalibers über sich ergehen lassen. Nun fingen die Burschen an, mit Ellenbogen- und Kniestössen die Eingeschlossenen zu behandeln. Moosbrugger blieb zuerst ruhig. Als dann aber die Stösse in Schläge übergingen, zog er plötzlich seinen Säbel heraus, durchdrang mit einem Rucke den wütenden Knäuel, stürzte hinaus, schwang sich auf ein Pferd und sprengte von dannen. Seine Gefährten überliess er feige der Rache der empörten Landleute. (Auch die Zeche vergass er zu bezahlen. Der Wirt forderte dann bei der Militärdirektion 10 Fr. 6 Batzen!!)

Dieses Ereignis bildete den Auftakt zum allgemeinen Aufstand.

Moosbrugger ritt eiligst in die Stadt und berichtete dort vom Geschehnis in Giffers. Es waren in Freiburg keine Truppen. Sofort wurde aber Alarm geschlagen, die Bürger eilten zu den Waffen und machten sich marschbereit, um die zwei zurückgebliebenen Offiziere aus den Händen der Rebellen zu befreien. Der Platzkommandant mässigte aber diese erste Hitze. Da bestiegen General Vonderweid, Adjutant Moosbrugger, ein französischer Offizier, ein Husar und ein junger Offizier der Legion (namens Roll) ihre Pferde und ritten auf eigene Faust nach Giffers. Als sie in die Nähe des Dorfes kamen, begegnete ihnen eine Schar Leute, welche die beiden Offiziere in ihrer Mitte führten und sie eben in Freiburg gegen den gefangenen Bächler austauschen wollten. Welche Szene sich dann auf der Strasse abspielte, hat der Chronist nicht erzählt. Doch lässt sich leicht erraten, wer den Kürzeren ziehen musste.

Die Gemeinden des Oberlandes gingen nun zum offenen Aufstand über. Sie waren bereit zu marschieren. Die Dörfer wurden bewacht, Patrouillen machten Streifzüge bis an die Stadttore, Signale waren organisiert; beim ersten feindlichen

Zeichen sollte Sturm geläutet werden. Die Aufständischen besaßen Waffen und Munition in Menge, denn im Jahre vorher wurde das Zeughaus geplündert. Die Verbindung mit dem Berner Oberland, welches sich ebenfalls in vollem Aufruhr befand, war hergestellt. Man hoffte, mit dessen Hilfe auf Freiburg los zu marschieren.

In der Stadt herrschte grosse Aufregung. Man verlangte Verstärkung. Regierungskommissär Gapany erhielt den Befehl, Truppen in den Sensebezirk zu schicken und die Aufständischen zum Gehorsam zu zwingen; man fürchtete, der Aufruhr könnte je länger, je mehr an Boden gewinnen. Gapany teilte die wenigen Truppen, die ihm zur Verfügung standen, in zwei Kolonnen ein. Die linke sollte von Laupen aus über Ueberstorf und Heitenried, die rechte von Plaffeien gegen Brünisried vorrücken und sich mit der linken Kolonne vereinigen, um so die Verbindung mit dem Berner Oberland abzuschneiden.

Sonntag, den 14. April, brachen die beiden Abteilungen auf. Die rechte Kolonne zählte ca. 300 Mann franz. Infanterie und freiburgischen und waadtländischen Auszug. Sie nahm ihren Weg über Giffers und wollte von da gegen Rechthalten vorrücken. Als die Truppen herannahten, wurde Sturm geläutet und die Aufständischen sammelten sich im Walde zwischen Giffers und Rechthalten. Etwa 400 Bewaffnete hielten den Wald besetzt. Als die Helvetischen gegen Rechthalten vorrücken wollten, eröffneten die Landleute ein heftiges Feuer auf sie. Es entspann sich ein lebhaftes Gefecht, in dessen Verlauf es hüben und drüben Tote und Verwundete gab. Die helvetischen Truppen mussten den Rückzug antreten. Auch der linken Kolonne erging es schlecht, zuerst bei Ueberstorf und dann erst recht bei Heitenried, wo General Gobet die Aufständischen führte.

In Freiburg verursachte die Kunde von der zweifachen Niederlage der helvetischen Truppen grosse Bestürzung. Man fürchtete, die Deutschen werden jetzt gegen die Stadt heranzumarschieren. In allen Strassen wurde Alarm getrommelt, die Wachen beim Berner- und Bürglentor verstärkt, die Ringmauern im Galterntal und die hölzerne Brücke besetzt. Am 15. und 16. April organisierten sich die geschlagenen helvetischen Truppen wieder in Freiburg. Die Aufständischen nütz-

ten ihren Erfolg nicht aus; im Gegenteil, sie verliessen die vorgeschobenen Posten Heitenried und Ueberstorf und konzentrierten sich in Plaffeien. Sie stellten ihre Vorposten auf den waldigen Höhen von Giffers und Rechthalten auf und versperrten die Strassen mit Erdhaufen und Holzwerk. Nun traf die niederschmetternde Nachricht ein, General Schauenburg habe die Berneroberrländer besiegt und unterworfen. In einer Versammlung in Tafers wurde beschlossen, man wolle sich ergeben, wenn die Regierung verspreche, die ausgehobenen Truppen nicht ausserhalb des Kantons zu verwenden. Diese Bedingung wurde aber nicht angenommen. Darum ging der Kampf weiter. Die helvetischen Truppen bekamen Verstärkung. Sie bestanden jetzt aus ca. 1100 Mann und hatten 9 Kanonen. In drei Kolonnen rückte man gegen den Sensebezirk vor; eine gegen Ueberstorf, eine gegen Tafers und eine gegen Giffers. Letztere konnte nur mühsam vorwärts kommen, weil alle Wege gesperrt waren. Auf der bewaldeten Höhe zwischen Giffers und Rechthalten standen 400 Aufständische kampfbereit. Sie wurden aufgefordert, die Waffen niederzulegen. Mit grossem Geschrei und Hallo wurde diese Aufforderung zurückgewiesen und dann das Feuer eröffnet. Doch dieses hatte keine Wirkung, die Entfernung war zu gross. Nun liess der helvetische Kommandant Dupasquier eine Kanone vorrücken. Einige wohlgezielte Schüsse bewirkten, dass die Aufständischen, unter Zurücklassung einiger Toten, die Flucht ergriffen. Die helvetischen Truppen gingen dann über Rechthalten nach Plaffeien. Hier wurde ein Freiheitsbaum aufgerichtet und das Te Deum gesungen. Den Aufständischen wurden die Waffen abgenommen. Es wurden 584 Gewehre und 138 Säbel und Hellebarden ins Zeughaus geliefert. Jede Gemeinde musste 6—12 Geiseln stellen. Nach und nach wurden die helvetischen Truppen zurückgezogen. Die letzten verliessen anfangs Mai den Bezirk. Die Aufständischen verheimlichten ihre Verluste, doch ist sicher, dass sie mehr als 20 Tote hatten. Es ist das Verdienst des Unterpräfekten Montenach (« Türk »), dass nicht mehr Blut vergossen wurde.

Das Militärgericht verfügte über die Aufrührer scharfe Strafen. Die Urteile wurden aber später zum Teil abgeändert und gemildert.

(Alfons Aeby: Der rote Kauz, Volksdrama in 5 Akten. Max de Diesbach: „Les troubles de 1799“ publiz. in Archives. Tome IV. — Dr Berchtold: „Hist. du Canton de Fribourg. Tome III. page 402.)

Der Wild-Wald.

Zwischen der Flachsnera und dem Eichholz, nördlich der Kantonalstrasse, dehnt sich ein schöner Wald aus. Das ist der Gemeindewald ; früher hiess er Wild-Wald, weil er einem Herrn Wild gehörte. Grund und Boden (ca. 30 Jucharten), worauf der Wald stand, war Eigentum der Gemeinde. Die Grasung in diesem Walde wurde als Weide benutzt und bildete einen Teil der Allmend. Der « immerwährende » Aufwuchs aber gehörte Herrn Wild. Dieses gemischte Eigentumsrecht war nicht bequem und es ist darum zu begreifen, dass die Gemeinde bei der ersten sich bietenden Gelegenheit diesen Wald erwarb.

Nach dem Sturze der aristokratischen Regierung durch die Franzosen mussten die Patrizier hohe Kontributionen zahlen. So auch Herr Wild. Er verkaufte darum der Gemeinde Giffers seinen Wald für 1200 Kronen. Der Kauf wurde so abgeschlossen, dass die Gemeinde Giffers an die ihm auferlegte Kontribution 1200 Kronen zahlte und dafür seinen Wald in Besitz nahm. Die Regierung bewilligte diesen Handel unter der Bedingung, dass 1. die Gemeinde Giffers 600 Kronen sofort bezahle, 2. diese Anzahlung an den weitem 1000 Kronen, welche Herr Wild am 1. Februar entrichten solle, nicht abgerechnet werden dürfen. 29. Jan. 1799 (Man. de la chambre admin. 1799. Nr. 2. fol. 43.)

Am 1. Februar 1799 wurde dieser Kauf notarisch beschrieben.

Am 11. Februar 1799 und 25. August des gleichen Jahres stellte die Gemeinde ein Reglement auf über die Art und Weise der Bezahlung und Benutzung dieses Waldes. Scheints wurden aber diese Bestimmungen nicht eingehalten und 1813 (14. Dez.) sah sich die Gemeinde genötigt, das Wildwaldreglement durch die Regierung bekräftigen und ratifizieren zu lassen.

« Ueberzeugt von dem Vorteile des durch die Gemeinde Giffers gemachten Ankaufs und von der Billigkeit der vorbemeldeten Abmachungen und Vorkommnisse » verordnet die Regierung folgendes :

1. Der durch die Gemeinde Giffers den 1. II. 1799 ohne obrigkeitliche Autorisation geschlossene Kauf ist von Uns gutgeheissen und bekräftiget.

2. Jeder tätige und geniessende Gemeinder, der noch nicht bezahlt hat, soll vor dem Ladungstage 40 Batzen erlegen oder das künftige Jahr von den Gemeindegütern nicht geniessen.

3. Jeder Einkaufende soll 40 Fr. erlegen, wenn er an dieser Waldung teilhaftig sein will.

4. Jeder äussere Gemeinder soll bei seinem Eintritt 8 Fr. erlegen.

5. Es soll zwar ein Gemeinder nur einmal bezahlen, ohne dass seine Kinder und Nachkommen in direkter Linie wiederum zahlen müssen. Wenn aber Brüder von einander teilen, oder wenn sich sonst Stämme verteilen, so soll jeder, der davon geteilt ist, und das Gemeinderecht geniessen will, wie die jetzigen Gemeinder 40 Batzen bezahlen.

6. Es soll dieses Geld zu nichts anderem als zur Tilgung des gedachten Kapitals verwendet werden, diese Einrichtung aber solange dauern, bis diese Tilgung vollständig sein wird.

7. Von dieser Waldung soll zur Erhaltung des Gässle-Brunnens kein Holz genommen werden. 29. April 1814 (R. E. B. Nr. 51. fol. 296).

Die Schule.

1. Vor 1798.

Im 17. und 18. Jahrhundert gab es auf dem Lande noch gar wenige Schulen. Nur wohlhabende Pfarreien konnten sich so eine Art Lehrer verschaffen. Mancherorts wurde der erstbeste Daherkömmer angestellt — immer und überall aber derjenige, welcher am wenigsten Lohn verlangte. Der Lehrer war denn meist auch noch Sigrist, Messdiener, Vorbeter, Totengräber, Gemeindeschreiber usw. An bestimmten Tagen des Jahres durfte er von Haus zu Haus gehen und seinen Lohn, der meist in natura bezahlt wurde, einsammeln. Der gleiche Lehrer hielt oft in mehreren Ortschaften Schule.

1749 und besonders 1751 verordnete die Regierung, dass die Landgeistlichen Schule halten sollen.

Später mussten die Lehrer ein Examen ablegen, welches von Geistlichen, die vom Bischof dazu bestimmt wurden, abgenommen wurde. Dieses Examen erstreckte sich hauptsächlich auf die religiösen Kenntnisse. Wurde der Lehrer für fähig

befunden, so erhielt er vom Bischof das Placet. Wo kein Lehrer war, hielt der Pfarrer oder der Vikar Schule. Es wurde Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt. Die zwei letzteren Fächer waren beinahe nur fakultativ. In vielen Schulen wurde gar nicht gerechnet, die Mädchen lernten meistens nicht schreiben. An einigen Orten war es Brauch, dass sie überhaupt nicht in die Schule gingen. Viele Eltern wollten auch für die Knaben kein Schreibpapier anschaffen. So blieben noch Katechismus und Lesen, weil das erste das zweite voraussetzt. Da es kein Lesebuch gab, buchstabierte man in der Bibel und im Katechismus. In einigen Schulen benützte man noch 1835 etwa Kaufbriefe, Urkunden und alte Pergamente zum Buchstabieren und Lesen. Es gab keine Examen, keine Aufsicht, keine Kontrolle, aber auch kein richtiges Schullokal, vom nötigen Material zu schweigen. So sahen die Schulen vor der grossen Umwälzung aus.

Ob damals in Giffers auch eine Schule bestanden hat, lässt sich nicht gut nachweisen. Jedenfalls meldet kein Dokument etwas von einer solchen.

2. Zur Zeit der Helvetik.

Wie auf allen andern Gebieten, so hat die französische Revolution auch im Schulwesen tiefgreifende Reformen geschaffen. Die helvetische Regierung, insbesondere Minister Stapfer, nahm das Schulwesen energisch in die Hand. Auf Befehl des Direktoriums wurde am 7. Jan. 1799 in Freiburg der erste Erziehungsrat (conseil d'éducation) konstituiert. Dieser wurde beauftragt, das Schulwesen im Kt. Freiburg an die Hand zu nehmen. Das war keine leichte Aufgabe, denn es fehlte eigentlich alles: Lokale, Lehrer, Material, Besoldung, Methode usw. Dazu kam noch der Widerstand der Gemeinden und Eltern. Am 4. Dezember 1800 wurde verordnet, es solle jede Gemeinde eine Schule eröffnen (Busse 40 Fr.). Am 6. Dezember des gleichen Jahres wurde eine Busse von 5 cr. per Woche eingeführt, für jedes Kind, das die Schule nicht besucht. Laut Beschluss der helvetischen Regierung, durfte den ärmeren Schulen, in jenen Orten, wo die Gemeinde kein oder wenig Holz besass, aus den Staatswäldern einige Tannen bewilligt werden. In diesem Jahre musste auch Giffers eine Ge-

meindeschule eröffnen. Als Lehrer wird ein Peter Gauch genannt. Der Rat ermächtigte den Oberförster, im Staatswalde zwei Tannen zu zeichnen für den ersten Schulmeister von Giffers (Man. de la chambre admin. 1800.—28. XI. fol. 542).

Das Schulwesen war im ganzen Kanton in schönstem Aufschwung begriffen, da entbrannte zwischen Staat und Kirche ein heftiger Streit um das Recht der Schule. Vor 1798 gehörte die Schule der Kirche. Der Lehrer war quasi ein Angestellter der Kirche. Die Schule diente in erster Linie der religiösen Ausbildung. Von 1798 weg aber nahm der Staat die Schule für sich in Anspruch. Aus der Pfarrschule wurde eine Gemeindeschule. An Stelle des bischöflichen Placets trat das staatliche Lehrerpatent. Der Lehrer wurde ein Staats- oder Gemeindeangestellter. Er unterrichtete im Lesen, Schreiben und Rechnen. Der Pfarrer erteilte Katechismus und Bibel. Der Lehrer erzog den Bürger, der Pfarrer den Christen.

Bald hiess es allwärts: « Die Religion ist in Gefahr! » Der Erziehungsrat löste sich infolge der Streitigkeiten und Hetzereien allmählich auf. Als letzter stand noch Chorherr Fontaine wie ein Held auf seinem Posten. Unbekümmert um alle Anfeindungen leitete er ganz allein das kantonale Schulwesen bis zum Sturz der Helvetik.

Wegen des allgemeinen Geldmangels konnte gar manches nicht ausgeführt werden, wie es geplant war. Immerhin ist zur Zeit der Helvetik in drei Jahren für das Schulwesen mehr getan worden, als unter dem Patriziat in 200 Jahren.

3. *Nach der Helvetik.*

Nach dem Sturze der Helvetik fristete die Schule in unserem Kanton ein kümmerliches Dasein und es war nahe daran, dass sie wieder auf das alte Niveau zurücksank. Da kam P. Girard nach Freiburg und fachte die erlöschende Flamme des Schulwesens neu an, dass sie bald zum hellsten Feuer aufloderte. Seine Methode und seine Schule wurden in ganz Europa berühmt, und aus allen Ländern kamen Schulmänner nach Freiburg, um hier das Schulwesen zu studieren. Obwohl Pater Girard das Hauptgewicht stets auf die religiöse Erziehung legte, tauchte bald wieder das alte Schlagwort auf: « Die Religion ist in Gefahr! » Der Bischof machte neuerdings geltend, das Recht der Schule gehöre der Kirche und

nicht dem Staat. 1823 wurden P. Girards Schulen aufgelöst. Nie war Freiburg so tief gesunken, wie in jenen Tagen. Chorherr Fontaine schrieb damals: « Mögen diejenigen, welche die Schule als religionsfeindlich bekämpften, in den Augen Gottes weniger sündhaft scheinen, als in den meinen. »

Nach P. Girards Rücktritt ging das Schulwesen eine Zeitlang wieder im alten Geleise. Doch bald siegte die bessere Einsicht, und die Regierung tat zur Förderung der Schule, was sie konnte. Sie forderte die Gemeinden auf, geeignete Schulhäuser zu bauen. Den ärmeren Gemeinden wurde das notwendige Material gratis geliefert. Auch die Lehrmittel erfuhren eine Verbesserung. Die Ausbildung der Lehrer war aber noch immer sehr mangelhaft und unzureichend; sie dauerte nur einen Monat. Im Jahre 1848 nahm dann die radikale Regierung das Schulwesen energisch in die Hand. Der Schulbesuch wurde obligatorisch. In Altenryf wurde das Lehrerseminar gegründet.

4. Schulberichte.

Von 1800 weg scheint die Schule von Giffers keinen Unterbruch erlitten zu haben. Schulhaus war noch keines vorhanden. Es wurde bald hier, bald dort in Privathäusern Schule gehalten; 1823 im Hause des Hans Garry, wofür die Gemeinde einen Hauszins von 8 Fr. bezahlte. 1825 war die Schule im Hause des Peter Rommo untergebracht; der Mietzins betrug ebenfalls 8 Fr. Was der Lehrer für eine Besoldung bezog, ist nicht zu ermitteln; in den Gemeinerechnungen figurirt dieser Posten nirgends. Ausser den 8 Fr. Schulhauszins pro Jahr. hatte die Gemeinde von 1823 bis 1826 für die Schule nur eine Auslage von insgesamt 4.90 Fr. Dies für Schulsachen, Rahmen und Heizen des Ofens (Gemeinerechnungen).

In den Jahren 1835—36 und 1837 wurden sämtliche Schulen des Kantons inspiziert. Die schriftlichen Berichte der Inspektoren sind im Kantonsarchiv noch zu sehen. Sie geben ein interessantes Bild der damaligen Schulen. Es folgt hier, was über Giffers berichtet wird.

Bericht von 1835. Inspektor: Ch. Marro.

Lokal: Ein niedriges, ziemlich enges Zimmer im Erdgeschoss eines Privathauses. Das Lokal ist zu klein für die

Schülerzahl. Unter dem Vorwand der Armut hat man den Bau eines Schulhauses immer hinausgeschoben. Es fehlen die Lesebücher von Galura.

Schüler : 130. Viele Absenzen. Manchmal fehlt beinahe die Hälfte der Schüler. Grosse Entfernung, Armut, aber auch schlechter Wille sind die Gründe dafür.

Haltung der Schule : Mehr oder weniger nach dem « Manuel des Regens » von 1825.

Lesen : Gut und ziemlich geläufig. Die Kleinen benützen die Tableaux nicht.

Schrift : Die Schrift ist nicht gepflegt. Sie ist zu klein und nicht nach den gradierten Vorlagen geformt. Es lernen nicht alle Schüler schreiben ; Mädchen nur wenige.

Orthographie : Einige grössere Schüler schreiben im Diktat ziemlich gut, aber mehr aus Routine als nach grammatischen Kenntnissen. Es wird kein Grammatikunterricht erteilt.

Rechnen : Im Rechnen wird ziemlich gut unterrichtet, aber es sind nur wenige Schüler, die dieses Fach pflegen.

Behörden : Der Ammann Lauper von Giffers interessiert sich für die Schule und gibt sich einige Mühe, die nachlässigen Eltern zu überzeugen. Die andern aber machen nichts. Der Pfarrer ist ziemlich neutral.

Lehrer : Der Lehrer Cotting hat einige Kenntnisse und etwas Methode. Aber dieser arme, junge Mann kann sich bei Eltern und Kindern zu wenig verständlich machen.

Rang : Unter 21 Schulen steht Giffers im 18. Rang. (Es folgen noch : Wallenbuch, St. Antoni und Ueberstorf.)

In diesem Jahre gewährte die Regierung der Schule von Giffers das notwendige Material.

1836. *Inspektor* : Chr. Marro.

Schüler : 129, nämlich 73 Knaben und 56 Mädchen. Entlassen 28. Die Absenzen sind häufig. Die hauptsächlichsten Gründe sind hier : der schlechte Wille und das Elend.

Haltung der Schule : Einteilung in zwei Abteilungen und 3 Klassen. Keine Monitoren, und meist auch kein Ziel (sans but). Der Stundenplan ist nicht genau bestimmt und die Register enthalten nur das Namensverzeichnis(!). Die

Knaben kommen vormittags und die Mädchen nachmittags zur Schule.

Lehrer : Cotting von Giffers, ziemlich schwacher Schüler der Normalschule, hat zu kämpfen gegen die Schwierigkeit des Lokals und gegen die Sorglosigkeit und den schlechten Willen der Eltern und Kinder.

Behörden : Ammann Lauper und Cotting von Tentlingen hätten einigen guten Willen; aber niemand hört auf sie. Der Pfarrer interessiert sich gar wenig für die Schule.

Lesen : Im allgemeinen ziemlich gut. Die Mädchen lesen viel besser als die Knaben. Die Tableaux (Tabellen?) werden nicht benutzt.

Schrift : Mittelmässig. Es sind fast nur Knaben, welche schreiben lernen. Einige Eltern verbieten ihren Töchtern das Schreiben.

Orthographie : Die Klasse der grösseren Knaben fängt an, die Teile der Rede (les parties du discours) unterscheiden zu können; aber das Diktat geht nicht.

Rechnen : Die obere Klasse kennt die vier Grundoperationen. Die Mädchen rechnen sozusagen nicht.

Bemerkungen : Die Schulkommission (La commission des écoles) hat im vergangenen Jahre unter zwei Malen die Gemeindeverwaltung ernstlich ersucht, ein Schulhaus zu bauen, aber es war vergebliche Mühe.

Rang : Unter 24 Schulen steht Giffers im 16. Rang. Es folgen nachher noch : St. Sylvester, Bärfischen, Rechthalten, St. Antoni, Bösinggen, Ueberstorf, Wünnewil und Wallenbuch.

Im Anhang des Berichtes von 1836 ist noch eine kurze Zusammenfassung. Da steht unter anderem geschrieben : Der deutsche Bezirk mit seinen 16.000 Einwohnern hat nur 24 Schulen. Proportionell würde dies auf die 88.000 Einwohner des ganzen Kantons etwa 132 Schulen ausmachen. Nun sind es aber deren 235. Im deutschen Bezirk trifft es auf 666 Einwohner 1 Schule, im übrigen Kantonsteil aber schon auf 341 Einwohner 1 Schule. Die Interesslosigkeit an der Schule wird im Berichte grell beleuchtet. Es steht da geschrieben : Die Pfarrherren von Gurmels, Ueberstorf, Heitenried und

Giffers treten nie über die Schwelle der Schule, ausser wenn der Dekan die Visite macht.

1837 (ein anderer Inspektor).

Lehrer: Seine Fähigkeiten, obwohl nicht hervorragend, sind doch auf der Höhe seiner Tätigkeit. Wenn diese Schule nicht marschirt wie sie sollte, so liegt die Schuld nicht etwa an der Nachlässigkeit des Lehrers, sondern anderwärts. Eine grosse Kinderschar, eingengt in einer kleinen Kammer, kann mit der besten Methode nicht leicht diszipliniert werden.

Schulhaus: Die Pfarrei (d. h. die 3 Gemeinden), hat schon vor langer Zeit den Befehl erhalten, ein neues Schulhaus zu bauen; doch fehlte es immer an den nötigen Geldmitteln. Sie hat nun zu einem letzten Mittel gegriffen, dessen Erfolg vom Staatsrate abhängt. Die drei Gemeinden verlangen nämlich ein Pintenrecht, mit dessen Ertrag sie den Schulhausbau zu bewerkstelligen hoffen. Die Polizeidirektion ist schon seit langer Zeit über diese Angelegenheit orientiert und es ist zu hoffen, dass diese Frage bald gelöst werde.

Amelioration: Lehrer Cotting hat mit seiner Schule einen sichtbaren Fortschritt erreicht, sowohl in der Schrift, wie auch im Diktat, im Lesen und im Aufsatz. Wenn sich die Kinder noch nicht so aufführen, wie man es wünschte, so liegt die Ursache davon bei den Eltern.

Unentschuldigte Absenzen: Diese haben stark abgenommen. Es sind fast immer die gleichen Kinder, welche deren Zahl vermehren.

5. Das erste Schulhaus.

Die Gemeinde Giffers bekam zur Zeit P. Girards erstmals den Befehl, ein gehöriges Schulhaus zu bauen. Aber die Mittel dazu fehlten vollständig. Darum baten 1822 die Gemeinden Giffers, Tentlingen und Neuhaus die Regierung um ein Pintenrecht. Mit dem Ertrag der Pinte sollte das Schulhaus gebaut werden. Bachus sollte also Apollo zur Macht verhelfen. Die Regierung wies dieses Gesuch ab mit der Bemerkung, die Gemeinden sollen andere Mittel und Wege finden, um diesen unentbehrlichen Bau bewerkstelligen zu können (R. Man. 1822. — 27. Sept. — fol. 365). Im folgenden Jahre (1823) wurden die drei Gemeinden nochmals bei der Regie-

rung vorstellig. Sie wünschten die Erlaubnis, eine Scheune kaufen zu dürfen, um darin Schulstube und Wohnung des Lehrers zu erbauen. Weil diese Scheune aber ganz nahe bei einer anderen stand, liess sich die Regierung zuerst von der Brandversicherung ein Gutachten abgeben. Dieses lautete negativ. Darauf wurde das Gesuch der Gemeinden abgewiesen (R. Man. 1823—26. V. fol. 223 u. 30 VI. fol. 288).

Der Schulhausbau kam also nicht zu Stande und jedesmal, wenn die Regierung wieder dazu mahnte, wiederholte die Gemeinde ihre Bitte um ein Pintenrecht.

1840 musste dann endlich dem Befehle der Obrigkeit Folge geleistet und mit dem Bau des Schulhauses begonnen werden. Aber schon am 5. März 1841 ging wieder eine Petition an die Regierung, welche lautete: « Wir wagen es nochmals untertänigst gehorsamst zu bitten für das Pintenrecht. » Es wird dann weiter dargelegt, in welchen finanziellen Schwierigkeiten sich die drei Gemeinden befinden. In den letzten Jahren sei das Pfarrhaus umgebaut (2000 Fr.), zwei Glocken umgegossen (1800 Fr.), die Kirche ausgebessert (600 Fr.) und ein Kirchturm gebaut worden (1120 Fr.), was zusammen 5520 Fr. gekostet habe. All das sei durch freiwillige Steuern (Gaben) bezahlt worden. Man habe auch das Schulhaus mit freiwilligen Steuern zu erbauen geplant, aber die Mitbrüder hätten sich ermüdet gezeigt. Es sei dann von der Regierung eine gezwungene Thel (Steuer) gestattet worden, $1^0/00$ von den Liegenschaften und $1/2^0/00$ von den Gebäuden. Jetzt seien die Gemeinden ganz erschöpft und der Ausbau des Schulhauses werde um 3000 Fr. nicht bewerkstelligt werden können. Weil die Gemeinden nichts mehr haben und keine Einkünfte besitzen, ersuchen sie die Regierung, eine Anleihe von 3000 Fr. zu bewilligen. Um diese Anleihe aber verzinsen und abzahlen zu können, bitten sie dringend um ein Pintenrecht. Die Direktion des Innern unterstützte dieses Gesuch und legte es dem Staatsrate zur Genehmigung vor mit dem Antrag, es sollen an die entlehnten 3000 Fr. jährlich 500 Fr. abbezahlt werden. Der Staatsrat genehmigte es und Giffers bekam eine Anleihe von 3000 Fr., eine Pinte und endlich ein Schulhaus. Also geschehen im Jahre des Heils 1841 (Kantonsarchiv : Petition d. Gd. Giffers).

6. Schulteilungen.

Im Jahre 1877 erteilte die Erziehungsdirektion der Gemeinde Giffers den Befehl, die Schule zu teilen. Die Gemeindeversammlung beschloss darauf am 27. Mai, mit Bewilligung des Staatsrates die alte Käserei (oberhalb der Pinte) zu kaufen und sie zu einem Schulhaus umzubauen. Im Frühjahr 1878 wurde mit dem Bau begonnen und im Herbst desselben Jahres zogen die Mädchen in den neuen Jugendtempel ein (Gemeindeprotokoll). 1882 wurde die Gemeinde Giffers aufgefordert, eine dritte Schule zu eröffnen und die Ganztagschule einzuführen. Der Gemeinderat teilte der Erziehungsdirektion mit, die Gemeinde sei in einer so misslichen Finanzlage, dass es ihr unmöglich sei, ein neues Schullokal einzurichten und eine weitere Lehrperson zu besolden. Auch sei es « bei der gegenwärtig geringen Erwerbsquelle der Strohflechtereie fast nicht möglich, die ärmeren Kinder den ganzen Tag in die Schule zu schicken » (Gemeindeprotokoll). Der Staatsrat gewährte Aufschub. 1884 wurde dann das ältere Schulhaus umgebaut und über dem bisherigen Schulsaal ein zweiter eingerichtet (Das ganze obere Stockwerk hatte bis anhin als Wohnung gedient). Im Herbst desselben Jahres trat mit der Eröffnung der dritten Schule eine Aenderung ein: Die Knabenschule wurde in das untere Schulhaus (alte Käserei) verlegt und die gemischte Unterschule und die Mädchenschule zogen in das obere Schulhaus ein. An die letztgenannten zwei Schulen wurden Ingenbohrer-Schwestern berufen.

Einige Jahre später musste eine vierte Schule eröffnet werden (Gemischte Mittelschule). Zu diesem Zwecke wurde der grosse Schulsaal im Erdgeschosse des obern Schulhauses durch eine Mauer in zwei Räume geteilt.

1915 wurde die fünfte Schule eröffnet (Knabenmittelschule) und ein zweiter Lehrer angestellt.

1916 bauten die Gemeinden Giffers und Tentlingen ein neues Schulhaus und brachten darin die beiden Knabenschulen unter. Die gemischte Unterschule, die Mittelschule und Oberschule der Mädchen blieben im ältesten Schulhaus. Im alten Knabenschulhaus wurden die Haushaltungsschule und eine Filiale der Kartonagefabrik eingerichtet.

7. *Lehrer :*

1. Peter Gauch. Wird 1800 als Lehrer von Giffers genannt.
2. Cotting Stefan (Siehe Schulberichte 1835,—36—37). Bis 1861 Gemeindeschreiber in Tentlingen.
3. Philipona Peter, genannt « Chäpeli Peter ». Von 1862 bis 1876 Gemeindeschreiber in Tentlingen.
4. Kaplan Herger, 1863 für 6 Jahre gewählt. Gehalt 600 Fr.
5. Kilchör, wirkt ein bis zwei Jahre in Giffers.
6. Egger von Guschelmut.
7. Wohlhauser (Vater des Hr. Advokat).
8. Aeby Joseph (Vater d. Hr. Regionallehrer Peter Aeby sel.).
9. Blanchard Niklaus, wirkte 44 Jahre als Lehrer und 46 Jahre als Organist segensreich in Giffers. Starb 1920.
10. Hayoz Joseph (seit 1915).
11. Kolly German (seit 1918).

8. *Einer, der sich für die Schule interessierte.*

Im Jahre 1868 wurde Ulrich Bäriswil als Vertreter der Gemeinde Tentlingen in die Schulkommission gewählt. Er war einer, der sein Amt ernst auffasste und sich in der Folge um die Hebung des Schulwesens manches Verdienst erwarb.

Ulrich Bäriswil wohnte in Brädelen und war von Beruf Steinhauer. Jeden Morgen ging er zur Arbeit. Aus den Hosensäcken guckten die grossen Steinmeissel heraus und unter dem Arme trug er einen grossen hölzernen Poppel (runder Hammer). Wenn ihn nun sein Weg am Schulhaus vorbeiführte, so machte er jedesmal einen Schulbesuch. Er trat majestätisch in die Schulstube, liess sich begrüßen und stellte dann den Poppel neben das Pult. Die Meissel blieben an der Wärme. Der Lehrer gab ihm dann einen Stuhl, worauf er sich breitpurig niederliess und ein Kind nach dem andern fixierte. Nachdem er etwa eine Stunde lang dem Unterricht zugehört hatte, ergriff er den Poppel wieder und verliess das Schulzimmer. Die Kinder fürchteten den strengen Mann, denn sie meinten, wenn sie nicht brav seien in der Schule, so haue er ihnen mit dem Poppel. Vor lauter Verehrung und Respekt wurde der Mann nur mehr der « Brädelepoppel » genannt.

Militär.

Die alten Schweizerbauern,
 Die schlugen tapfer drein,
 Sie rissen die stolzen Mauern
 Der Zwingherrnburgen ein.
 Es schloss kein Tor so gut,
 Sie haben es aufgeriegelt,
 Und haben mit ihrem Blut
 Die alten Bünd besiegelt. (Heinrich Leuthold.)

Im Jahre 1324 kam Giffers zur alten Landschaft. Von da an musste sich unsere waffenfähige Mannschaft im Falle eines Krieges den Stadttruppen anschliessen. 1406 wurde das Heer, nach den Stadtquartieren, in vier Panner eingeteilt: Au-, Burg-, Spital- und Neustadtpanner. Zu jedem Panner gehörte ein Teil der alten Landschaft. Das Burgpanner umfasste ausser dem Burgquartier noch die Pfarreien: Giffers (mit Tentlingen, St. Sylvester und Neuhaus), Mertenlach, Rechthalten, Plaffeien (mit Plasselb), Praroman, Spinz, Trefels und Ergenzach. 1461 wurden die Reisegesellschaften gegründet (= Kl. Compagnien). In der Stadt bildete jede Zunft eine solche. Auf dem Lande finden wir folgende: Der Ochs von Düdingen, Pfarrei Tafers, Compagnie de Voyage de Dirlet, Compagnie de Ziverliet et Tanterin (Giffers und Tentlingen mit Muschels und Neuhaus) — de Plasselb usw. Die Haupteinteilung geschah aber noch immer nach den 4 Pannern. Die Reisegesellschaften waren nur Unterabteilungen. Der Sammelplatz des Burgpanners war vor dem Hause des Jean Cotting in der Murtengasse, dort wo heute das Kloster der Visitation steht. Die ganze männliche Bevölkerung vom 16. bis 60. Altersjahre war dienstpflchtig. Jeder Waffenfähige musste sich einschreiben lassen. Der Chef legte alle drei Jahre die Mannschaftskontrolle seiner Compagnie der Regierung vor. So entstanden die verschiedenen Mannschaftsrodels. Der älteste datiert aus dem Jahre 1428. Darin sind aus Giffers 7, Tentlingen 7, Muschels 8 und Neuhaus 0 Mann verzeichnet (Stadtsachen: Kriegswesen Nr. 2). Am Zug nach Zürich nahmen 5 Gifferser teil. 1452 machten die Freiburger zwei Kriegszüge des Herzogs von Savoyen mit. Da finden wir

unter der Besatzung der Schlösser Joigne und Orbe, ebenfalls einige Krieger aus Giffers.

Zur Zeit des Burgunderkrieges wurden die Reisegesellschaften ziemlich verstärkt. An der Schlacht bei Grandson nahm die Compagnie von Ziverliet und Tanterin mit einem ansehnlichen Mannschaftsbestand teil. Unsere Krieger wussten auch etwas zu erbeuten. Einige verkauften die Beute und gaben den Erlös ab. So lieferte z. B. Nikod von Präderwan für sich und seine 10 Gesellen 33 sols ab (1 sols = 1 Fr.) Hugni Mosers gab 3 sols, 3 deniers. Eben so viel lieferten ab: Henzo ab Ried, Cuoni Gerhart, Ruff Otten, Hansi Schurbrant, Peter Stoss und Hansi Müller. Michel von Corpastor erbeutete « 1 krepstein » (= Waffenstück), Peter Ebis « 1 helm », Jekli von Scherlim « 1 isin huben » (eiserne Haube) und 10 sols, Ruff Otten « ein böss sidin wansel » (seidenes Wams?), Peter Judtzen 3 zinnerne Schüsseln, « 1 bekenhuben (Helm) und 1 panzer », Cuno Rentzlis « 1 kreppli und 3 naglen ». Christan Heimo überfiel zwei Frauen und raubte ihnen 2 Florin und 2 Ringe (Peter Buris ladit). Wer nichts ablieferte, der musste schwören, dass er nichts erbeutet und nichts behalten habe (Kantonsarchiv: « Kriegswesen »). (Max de Techtermann: « Inventaire du butin, fait à Grandson »... Archives. V.)

An der Schlacht von Murten nahm die Reisegesellschaft von Giffers mit 58 Mann teil. (Ihre Namen finden sich in « Beiträge zur Heimatkunde » Heft II. Seite 89.)

Kaum war der Burgunderkrieg vorbei, rüsteten sich die Eidgenossen zu einem neuen Kriegszuge. Sie wollten mit dem Herzog von Mailand noch eine alte Schuld verrechnen. Hans Waldmann und Adrian von Bubenberg zogen mit 10 000 Mann vor die Stadt Bellinz. Die Reisegesellschaft von Giffers nahm mit 40 Mann (1. Auszug = 29. — 2. Auszug = 11 Mann) an diesem Zuge teil. Von diesen waren die meisten schon bei Grandson und Murten dabei gewesen.

1582 wurde ein neues Verzeichnis der Krieger und ihrer Waffen erstellt. Giffers hatte 27 Mann mit Spiess und 1 Mann mit Büchse, Tentlingen 21 Spiesse.

Mannschaftsrodel :

Jahr	Giffers	Tentlingen	Muschels	Neuhaus
1428	7	7	8	—
1437	17	—	—	—
1440	5	7	10	1
1443	10	—	—	—
1473	42	← inkl.		
1490	5	4	6	2
1582	28	21	—	—
1643	44	34	73	—

1712 Regiment des Burgpanners: Giffers (Pfarrei) stellt:
 Füsiliere Halpartiere Dragoner
 1. Auszug: 29 Mann 1. Auszug: 11 Mann 12 Mann
 2. Auszug: 28 Mann 2. Auszug: 15 Mann (sollten 16
 3. Auszug: 33 Mann 3. Auszug: 13 Mann Mann stellen)

1743 wurde das Militärwesen neu geordnet. Die ganze Heeresmacht des Kantons wurde in 12 Regimenter eingeteilt. Der mittlere und untere Sensebezirk und die Pfarrei Gurmels bildeten das Regiment « Landesobrist ». Giffers, Rechthalten, Plaffeien, Plasselb, Mertenlach, Praroman, Spinz, Ergenzach und Treffels bildeten das Regiment « Giffers » (Regiment de Chevrilles). Die Pfarrei Giffers stellte damals 179 Infanteristen (wovon 52 ohne Waffen) und 12 Dragoner (16).

1793 wies das ganze Regiment Giffers einen Bestand auf von 26 Offizieren und 909 Unteroffizieren und Soldaten. In der Kriegsordnung von 1746 wird die Bewaffnung wie folgt vorgeschrieben :

« Die Soldaten sollen mit einer Flinten, Bajonett, Degen oder Säbel bewaffnet sein, samt einer Patronentaschen mit einem Pulverhorn, dessen wollenes Tragband dem Uniformkleid gleich sein soll. Alle Soldaten werden mit 2 Pfund Pulver, 36 Kugeln und 24 Feuerstein auf Vorrat hin versehen sein, welche alljährlich durch die Majoren besichtigt werden sollen » (Kriegsordnung-Art. II).

Oberst, Majoren und Hauptleute waren Patrizier aus der Stadt, Subalterne, Offiziere und Aide-Major aus der alten Landschaft und den Vogteien. Jedes Jahr wurde eine Musterrung vorgenommen. Die Uniform wurde vom Oberst vorgeschrieben und war in den Regimentern verschieden. Die Re-

gimenter Landesobrist und Giffers trugen braune Hosen und braunen Rock aus Landestuch, rote Kragen, rote Weste und rote Aufschläge. Jeder Soldat musste sich Uniform, Ausrüstung und Waffen selbst anschaffen. Die Unbemittelten wurden von der Gemeinde ausgerüstet. Die Uniform war das Ehrenkleid des Bürgers und wurde nicht nur bei militärischen Anlässen, sondern auch am Hochzeitstage und an hohen kirchlichen und weltlichen Festen getragen (Max de Diesbach : « La garnison de Fribourg » in Annales fribg. 1914).

Bevölkerungs-Statistik.

Im Kanton Freiburg beträgt die durchschnittliche Grösse einer Gemeinde 5, 6 km². Giffers hat gerade genau diese Fläche (Dr. F. Büomberger : « Population du Canton de Fribourg en 1811). Unsere Gemeinde war allzeit verhältnismässig stark bevölkert.

Die Urkunde von 1324 nennt uns 27 verschiedene zinspflichtige Familien. Das war für die damalige Zeit eine ansehnliche Zahl, wenn man beachtet, dass noch 100 Jahre später (1417) die Pfarrei Plaffeien 18, Wünnewil 13 und Ueberstorf nur 11 Haushaltungen zählte.

Das Inventar der Gemeinde Giffers vom Jahre 1580 nennt uns ca. 35 Haushaltungen.

Es folgen die Resultate der späteren Volkszählungen :

Jahr	Giffers	Tentlingen
1811	512 Einw.	177 Einw.
1831	519	223
1850	506	256
1860	579	330
1870	559	358
1880	705	441
1888	749	443
1900	683	416
1910	661	402
1920	647 (127 Haushltg.)	416 (75 Haushltg.)
1930	691 (146 „)	379 (72 „)

1811 hatten Tifers, Heitenried und Plaffeien weniger Einwohner als Giffers.

Verschiedenes.

1494 wurde in Giffers das berühmte Dreikönigsspiel aufgeführt. Die Regierung gab einen Beitrag von 40 sols (Dr. Berchtold II. 73).

1607 wurden in Tentlingen alte Münzen gefunden. Man verteilte an jedes Mitglied des Rates 6 Stücke. Der Rest wurde in der Kanzlei deponiert. Man setzte die Nachgrabungen fort. Doch ist das Resultat derselben nicht bekannt (Dr. Berchtold III. pag. 22).

1644 Obrigkeitliche Verfügung wegen Fuhrungen: Giffers soll von nun an 35 statt 30 Fuhrungen machen und 9000 statt 8000 Ziegel in die Stadt führen (R. Man. 1644. 3. III).

1644 Venner Fögely berichtete der Regierung, wie er an der Aergera bei Giffers einen grossen Schwand (=abgeholztes Gebiet) gefunden habe, dass es ihm vorgekommen sei, als wäre er auf der Allmend. Die Gemeinde hatte keine «Gewährsame» dazu. Es soll ihr von nun an nicht mehr erlaubt sein, so etwas zu tun ohne obrigkeitliche Bewilligung (R. M. 1644. 20. Okt.).

1754. Salzverteilung. Giffers bezog jährlich:

	Charges	Cotes	Pains
Sugniets entieres 20 =	5	—	—
Demi Sugniets 20 =	2	2	—
Sugn. de 3 Pains 24 =	1	2	—
„ „ 2 „ 92 =	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>4</u>
	12	3	4

12 Pains = 1 Cote.

4 Cotes = 1 Charge, Pains = « Salzleibern »).

1 Charge = ca. 95—100 Pfund.

Als kleines Zeitbildchen möge folgendes dienen:

1774. Verzeichnuss dessen, was die ehrbare Maria, eine geborene Neüwhaus von im Eichholz, dem ehrsamem Joseph Laupper an heiratsgutt hat mitgebracht:

An Geld die summ von 48 Kronen.

Witters: ein öhrigen Hafen, haltet 10 mass,

eine alte eisige Pfannen,

eine büchte und eine eichige ankenstanden,

ein altes gantzes underbeth und ein küssi mit sambt 4 leinlachen und 3 küsszichen mit sambt einer reistigen bethzichen und ein weissen umhang und ein einleittiges beth mit blauwen striemen zichen.

4 tischlachen (2 ristige und 2 usponige),

4 seck, mittelmässig gutt,

ein holtziges zeitt,

2 wullige röck und 6 jeppen (Juppen),

3 rotte wullhembter und 12 leinige hembter,

4 leinige brüst (3 gebleicht und 1 ristige),

6 halbleinige fürtücher und 4 leinige fürtücher (3 reistige und 1 halbreistiges).

3 gamisollen und 2 brüstli und 6 lieblene und 2 kapen und ein breitter wullhutt.

An thuch : 7 stäb und ein halber (3 davon gebleicht) und 2 stäb zwilchen.

heüw. jembt und strau, nämblich zu sammen für 13 Kronen.

5 mess gersten	„ 2 Kr. 10 Bz.
1 „ rogen	„ 12 „ 2 Kreuzer
2 „ dimkel	„ 12 „ 2 „
20 „ haber	„ 5 „ — —
1 „ ärbs	„ 12 „ 2 „
3 „ dürr kriessen	„ 1 „ 18 „ —
3 „ aller hand dürr schnätzen	„ 15 „ —
12 „ herdtbiren	„ 1 „ 18 „ —
8 pfund putter	„ 24 „ —

(Anmerkung: 1 Krone = 25 Batzen, 1 Batzen = 4 Kreuzer.
1 Krone = 3.70 Fr., 1 Batzen = 15 Rp., 1 Kreuzer = 3,7 Rappen)

1778 entbrannte ein Streit zwischen Giffers und St. Sylvester, wegen Holzhaurecht in den Auen längs der Aergera (R. M. 1778. fol. 191).

1789. Neuer Streit zwischen Giffers und St. Sylvester, wegen Erlenhau an der Aergera (R. Man. 1789).

1815. Die Herren Franz Fivaz und Possard legten Beschwerde ein gegen die Gemeinde Giffers, weil diese von ihnen das Hintersässengeld verlangt hatte. Die Kläger behaupteten, sie seien infolge alter Rechte (weil Bürger von Freiburg) auch Gemeinder von Giffers und nicht Hinter-

sässen. Die Gemeinde aber erklärte, diese Rechte seien abgeschafft und forderte das Hintersässengeld. Der Prozess dauerte lange Jahre. 1828 liess sich dann Herr Fivaz als Bürger der Gemeinde Giffers aufnehmen. Bedingungen :

1. 200 Fr. Einkaufsgeld.
2. 40 Fr. für das Anteilrecht am Wild-Wald.
3. Jedem Gemeinder 1 Fr. (Anstatt eine Mahlzeit).
4. Die Gemeinde soll vom verfallenen Hintersässengeld nichts mehr fordern.
5. Der Einkauf gilt für Fivaz und seinen Sohn.
6. Barzahlung.

Demnach muss Fivaz den Prozess verloren haben (R. Man. 1815. fol. 647. — 1822. fol 346 und 363. — 1823 fol. 303. — Gemeindeprotokolle).

1817 wütete eine Hungersnot. Der Staat streckte den Gemeinden Giffers, Rechthalten, Plaffeien und Plasselb ein grösseres Quantum Reis und Linsen vor (R. Man. 1817. fol. 129).

1823 wurden in Giffers 3 Wölfe erlegt ; 1825 wieder einer. Die Gemeinde zahlte eine Prämie von 1 Fr. per Stück (Gemeinderechnung).

1823 betrug die Ausgabe für Armenunterstützung 8.40 Fr.; im folgenden Jahre belief sie sich auf 11.40 Fr. Der Gemeindeschreiber bezog einen Jahresgehalt von 4 Fr. Der Dorfmeister (Ammann und Kassier) bezog ebenfalls 4 Fr. Er war aber zugleich noch Waldhüter, für welches Amt er jährlich 3 Fr. bezog. Die « Visiten des Herrn Bischofft » kostete 16 Fr. Die Gemeinde gab jährlich für eine « Wohlfahrt » nach Maria Einsiedeln 8 Fr. (Gemeinderechnungen).

1835. Hans Schwartz, Sohn des Wilhelm hat angenommen, die Briefe im Schrot Giffers auszutragen. Die Gemeinde zahlt 15 Batzen für ein Jahr (Gemeindeprotokoll).

1854. Dem Briefträger Hans Schwartz ist für das Jahr 1854 7 Fr. 30 Santim gesprochen (Gemeindeprotokoll).

1850. Die Direktion des Innern beantragt dem Staatsrat, die Gemeinde Neuhaus mit Giffers zu vereinigen, weil sie nur 4 Gemeindebürger zähle und nie einen Gemeinderat konstituieren könne. — Wird angenommen ! (R. M. 28. Okt. 1850. fol. 765).

1858. Die Gemeinden Giffers und Neuhaus begehren wieder Trennung. Der Staatsrat hält am Bestehenden fest, doch sollen die Güter getrennt sein und auch die Kataster (R. M. 16. Juli 1858. fol. 635).

1891 verlangte Neuhaus abermals Trennung von Giffers.

1895 wurde dann diesem Gesuche entsprochen.

1887 kaufte die Gemeinde Giffers dem Joh. Jos. Lauper die Wirtschaft ab für 40 000 Fr. (Gemeindeprotokoll).

1888 wurde über die Aergera eine eiserne Brücke gebaut. Der Kostenanteil der Gemeinde Giffers betrug 3158 Fr. 60 Rp. (Gemeindeprotokoll.)

Alte Orts- und Flurnamen.

Allmendnamen : Wierli, Gumbi (Abhang zwischen Gräffet und Vorderried), Brüschelshubel (Griengrube), Schwändli (Locheried ?), Schiba (Allmend ob Gräffet), Birchenholz oder Plötscha. (Aus dem Allmendbuch.)

Andere Namen : Im Müsli(?), Windacker, Bergacker, im Schwerberlin (oberhalb der Grabenmühle), Hapferwindacker (beim Riedli), Schaffhausersacker (im Oberdorf, gehört zur Wirtschaft), Gomma (Gräffet), Zimmermannsmatten (zwischen Flachsnera und Willisried), Spichermatte, Bergacker oder Vogelacker, Zuffershalten (oberhalb Stützli — gegen Dürrenberg), Ruffmoos (Moosmatte), Sagenrain (oberh. Färschera), Sigristenhölzli, Gomma (gegen Poplera), Collette (ebenda), Aumatten (Popl.), Zürichmatte (Stalden), Eichmatt (Eimatt), Henzlisacker (hinter der Kirche), Faufenacker (oberhalb der Kirche), Lengägerten (Hohe Fuhra), Kalchacker, Bodenacker, im teufen Graben (Kantonsarchiv, Pläne : Nr. 64 (1748) und Nr. 63 (1756)).